



universität  
wien

# MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Sanktionen und Kronzeugenregelung im Kartellrecht – ein  
europäisch – amerikanischer Vergleich“

verfasst von / submitted by

Mag. Katharina Kopf

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 992 548

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme as it appears on  
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht /  
European and International Business Law

**Betreut von / Supervisor:**

**ao. Univ.-Prof. Dr. Alina-Maria Lengauer, LL.M.**

# Inhalt

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>6</b>
<b>2 GANG DER ARBEIT</b>	<b>7</b>
<b>3 SANKTIONEN UND KRONZEUGENREGELUNG IN AMERIKA</b>	<b>9</b>
<b>3.1 Grundlegende Bestimmungen des Amerikanischen Wettbewerbsrechts</b>	<b>9</b>
<b>3.2 Sanktionsformen</b>	<b>11</b>
3.2.1 Strafrechtliche Sanktionen	11
3.2.1.1 Geldstrafen	11
3.2.1.2 Freiheitsstrafen	13
Exkurs: Das Marine Hoses-Kartell- Erstmalige Auslieferung eines Kartelltäters in die USA	16
3.2.2 Private Rechtsdurchsetzung in den USA	18
3.2.2.1 Sammelklagen („class action“)	19
3.2.2.2 Anwaltskostentragung und „contingency fees“	20
3.2.2.3 „Pre-Trial Discovery“	20
3.2.2.4 „Treble damages“	21
3.2.2.5 Haftungsprivilegierung für Kronzeugen	22
3.2.2.6 Regressausschluss innerhalb von Kartellen	23
<b>3.3 Grundzüge der amerikanischen „Leniency Policy“</b>	<b>24</b>
3.3.1 Corporate Leniency Policy 1993	25
3.3.1.1 Strafbefreiung	25
3.3.1.2 Alternative Voraussetzungen für eine Strafbefreiung	26
3.3.1.3 Strafnachsicht für natürliche Personen	27
3.3.1.4 Strafminderung durch sog. „Plea Agreements“	27
3.3.2 Leniency Policy for Individuals 1994	28
3.3.2.1 Voraussetzungen für die Strafnachsicht	30
3.3.2.2 Straffreiheit in Ausnahmefällen	30
3.3.3 Besonderheiten der Leniency Policy	30
3.3.3.1 „Amnesty Plus“	31
3.3.3.2 „Penalty Plus“	31
<b>4 SANKTIONEN UND KRONZEUGENREGELUNG IN EUROPA</b>	<b>33</b>
<b>4.1 Grundlegende Bestimmungen des Europäischen Wettbewerbsrechts</b>	<b>33</b>
<b>4.2 Das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV (ex-Art 81 EGV)</b>	<b>33</b>
<b>4.3 Gemeinschaftsrechtliche Sanktionen in Form von Geldbußen</b>	<b>36</b>
4.3.1 Berechnung der Geldbußenhöhe	38
4.3.2 Die Bebußungspraxis der Kommission	42
4.3.3 Kritik an der Sanktionspolitik	43
<b>4.4 Kriminalisierung von Wettbewerbsverstößen</b>	<b>43</b>
<b>4.5 Zivilrechtliche Folgen</b>	<b>45</b>
4.5.1 Entwicklung des Private Enforcement im Unionsrecht	45
4.5.2 Die EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz im Überblick	47

4.5.2.1	Recht auf vollständigen Schadenersatz	47
4.5.2.2	Offenlegung von Beweismitteln	48
4.5.2.3	Gesamtschuldnerische Haftung	50
4.5.2.4	Ermittlung des Schadensumfangs	50
4.5.2.5	Ausblick	51
<b>4.6</b>	<b>Grundzüge der Europäischen Kronzeugenregelung</b>	<b>51</b>
4.6.1	Mitteilung der Kommission über Erlass und Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen 2006	53
4.6.1.1	Voraussetzungen für einen vollständigen Erlass der Geldbuße	53
4.6.1.1.1	Das Prioritätsprinzip	54
4.6.1.1.2	Ermöglichung von Nachprüfungsentscheidungen (Ziff 8 a der Kronzeugenmitteilung)	54
4.6.1.1.3	Ermöglichung der Feststellung der Zuwiderhandlung (Ziff 8 b der Kronzeugenmitteilung)	55
4.6.1.2	Generelle Voraussetzungen für die Gewährung eines Bußgelderlasses	56
4.6.1.3	Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Geldbuße	57
4.6.1.4	Geldbußenerlass und zivilrechtliche Folgen	59
4.6.1.5	Berechtigte Erwartungen	59
<b>5</b>	<b>DIE ZUSAMMENARBEIT DER EUROPÄISCHEN UND AMERIKANISCHEN WETTBEWERBSBEHÖRDEN</b>	<b>60</b>
<b>6</b>	<b>WERTENDER VERGLEICH</b>	<b>62</b>
<b>7</b>	<b>ABSTRACT</b>	<b>65</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>66</b>
	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>71</b>

# Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
ABl	Amtsblatt
Abs	Absatz
Art	Artikel
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
ca	circa
Clayton Act	Clayton Act, Oct. 15, 1914, Chapter 323, 38 Statutes 730 (15 U.S.C. §§ 12 et sequens)
dh	das heißt
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
Fn	Fußnote
gem	gemäß
hA	herrschende Ansicht
Hg	Herausgeber

idR	in der Regel
idS	in diesem Sinn
idZ	in diesem Zusammenhang
iSd	Im Sinne des ,-der
JBl	Juristische Blätter
Kommission	Europäische Kommission
Leitlinien aus 1998	Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Art 15 Absatz 2 der Verordnung Nr 17 und gemäß Art 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, ABI 1998 C 9/3
Leitlinien aus 2006	Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr 1/2003, ABI 2006 C 210/2
lit	litera ( Buchstabe)
Mitteilung aus 1996	Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI 1996 C 207/4
Mitteilung aus 2002	Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI 2002 C 45/3
Mitteilung aus 2006	Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI 2006 C 298/17
Nr	Nummer
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache
Rz	Randziffer
S	Satz

Sherman Act	Sherman Antitrust Act, July 2, 1890, Chapter 647, 26 Statutes 209 (15 U.S.C. § 1 et sequens)
stRsp	ständige/r Rechtssprechung
ua	und andere,-s
vgl	Vergleiche
VO	Verordnung
VO 1/2003	Verordnung (EG) Nr 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABI 2003 L 1/1
wbl	wirtschaftsrechtliche Blätter
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
zT	zum Teil

# 1 Einleitung

*"People of the same trade seldom meet together, even for the merriment and diversion, but the conversation ends in a conspiracy against the public or in some contrivance to raise prices"*<sup>1</sup>

Wettbewerb spornt die Wirtschaftssubjekte zu besonderen wirtschaftlichen Leistungen an: er fördert rationale Produktionsweisen, senkt Produktionskosten und Preise und belebt die Innovationstätigkeit.<sup>2</sup>

Kartellabsprachen zwischen Unternehmen gehören zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsbeschränkungen. Unternehmen setzen Preise fest, begrenzen Produktionsmengen, teilen Märkte auf, ordnen Kunden<sup>3</sup> oder Gebiete zu, oder manipulieren das Angebotsverfahren. Dadurch entziehen sich Unternehmen auf künstliche Weise dem natürlichen Wettbewerbsdruck, der sie zu Innovationen bei der Produktentwicklung und zu effektiveren Produktionsverfahren anspornen sollte.<sup>4</sup> Daraus resultieren für die betroffenen Marktteilnehmer, aber auch für die Volkswirtschaft als Ganzes, erhebliche Wohlfahrtsverluste, indem Preise steigen und die angebotene Auswahl in qualitativer und quantitativer Hinsicht verringert wird.<sup>5</sup>

Aufgrund der immensen Schäden, welche Kartelle anrichten, stellt die Kartellbekämpfung sowohl in Europa als auch in den USA ein Tätigkeitsschwerpunkt der Kartellbehörden dar. Kartellverstöße aufzudecken bereiten jedoch erhebliche Schwierigkeiten, da es in der Natur einer Kartellabsprache liegt, dass sie geheim getroffen werden. Kartellanten treiben einen erheblichen Aufwand um die wettbewerbswidrigen Absprachen im Verborgenen zu halten. Dementsprechend finden etwa die Treffen häufig an wechselnden Orten rund um den Globus statt, Übernachtungs- und Reisekosten werden bar entrichtet, die geheimen Treffen werden nicht schriftlich fixiert bzw. werden Decknamen

---

<sup>1</sup> *Adam Smith*, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, 1776, Buch 1, Kapitel 10, Rn. 82; *Haucap/ Stühmeier*, „Wie hoch sind durch Kartelle verursachte Schäden: Antworten aus Sicht der Wirtschaftstheorie“, *WuW*, (2008), 413-424

<sup>2</sup> *Gugerbauer*, *Kartellrecht Österreichs und der Europäischen Union* (2013) S. 5 abrufbar unter: [http://www.kartellrecht.at/Kartellrecht\\_Skriptum\\_2013.pdf](http://www.kartellrecht.at/Kartellrecht_Skriptum_2013.pdf)

<sup>3</sup> Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Arbeit die männliche Form eines Wortes verwendet, es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit jeweils die männliche wie auch weibliche Form gemeint sind.

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen aus 1996 Abschnitt A Rn 1, *ABl* 1996 C 207/4.

<sup>5</sup> Vgl. *Pustlauk*, *Wohlfahrtsverluste durch Kartelle und deren Kompensation durch Schadenersatzklagen*, *EWERK* 11/4/2011, S 128

verwendet, Kontakte laufen über private Telefonanschlüsse, Beweise über die Vereinbarungen müssen vernichtet werden und Aufzeichnungen über das Vereinbarte sind verboten.<sup>6</sup> Diese Beispiele zeigen deutlich, dass Kartellanten meist keine Kosten und Mühen scheuen, den Wettbewerbsverstoß geheim zu halten. Um diese sogenannte „Mauer des Schweigens“<sup>7</sup> zu durchbrechen und entsprechende Anreize zum „Verrat aus den eigenen Reihen“ zu setzen, sah sich die Kartellabteilung des US-Justizministeriums im Jahre 1978 weltweit erstmals veranlasst, eine Kronzeugenregelung, die „Leniency Policy“, zu erlassen. Dabei wird Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen als Belohnung für ihre Kooperation die Straffreiheit bzw. eine Minderung der Strafe garantiert. Vom Erfolg der amerikanischen Kronzeugenregelung inspiriert, erließ im Jahre 1996 die Europäische Kommission ihre „Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen“, welche bis dato zweimal novelliert wurde. Voraussetzung für das Funktionieren der Kronzeugenprogramme sind hinreichend hohe Strafen, welche eine ausreichende abschreckende Wirkung hervorrufen und von den Unternehmen nicht bloß als eine Art Steuer oder Geschäftskosten betrachtet werden.<sup>8</sup>

## 2 Gang der Arbeit

Der Gegenstand der nachstehenden Arbeit bildet das amerikanische und das europäische Sanktionensystem und das Kronzeugenprogramm der beiden Rechtsordnungen im Kartellrecht.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich neben der Einleitung und der Zusammenfassung in vier Hauptpunkte.

Im ersten Abschnitt der Arbeit wird ein Überblick über die wichtigsten materiellrechtlichen Bestimmungen des amerikanischen Kartellrechts gegeben. Sodann folgt eine Darstellung der Sanktionsmöglichkeiten, welche sowohl Geldstrafen als auch Freiheitsstrafen umfassen. Insbesondere wird auch auf die private Rechtsdurchsetzung, das „private enforcement“ und deren Besonderheiten im amerikanischen Recht eingegangen. Schließlich wird das amerikanische Kronzeugenprogramm analysiert, welches seit

---

<sup>6</sup> Vgl. *Griffin*, An inside look at a cartel at work: Common characteristics of International Cartels, Presented at the 48th Annual Spring Meeting (2000); Entscheidung der Kommission vom 18.07.2001, „Graphitelektroden“, ABl. Nr L 100 v. 16.04.2002, S 1 ff. Rn 47, 59

<sup>7</sup> *Komm*, Pressemitteilung 13.2.2002, Neue Kronzeugenregelung für Insiderinformationen über Kartelle, IP/02/247

<sup>8</sup> *Hammond*, Cornerstones of an effective Leniency Program, Presented before the ICN Workshop on Leniency Programs in Sydney (Nov 2004)

jeher eine globale Vorreiterstellung einnimmt und auch der europäischen Kronzeugenregelung als Vorbild diene.

Der zweite Teil der Arbeit ist dem europäischen Kartellrecht gewidmet. Zunächst folgt ein Überblick über die wichtigsten materiellrechtlichen Vorgaben des europäischen Kartellrechts. Im Anschluss daran wird auf die gemeinschaftsrechtlichen Sanktionen in Form von Geldbußen und die Bebußungspraxis der Kommission eingegangen. Es folgt eine Darstellung der jüngsten Entwicklungen bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche im europäischen Kartellrecht, welche bisher im Unionsrecht ein Schattendasein fristete. Abschließend wird die aktuelle europäische Kronzeugenregelung analysiert, wobei deren Ziele und Entwicklung, sowie deren sachlicher Anwendungsbereich und der Erlass bzw. die Ermäßigung der Geldbuße näher betrachtet wird.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Zusammenarbeit der europäischen und amerikanischen Wettbewerbsbehörden, welche durch die zunehmende Globalisierung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Im vierten und letzten Teil der Arbeit werden die bis dahin gefundenen Ergebnisse der beiden Rechtsordnungen miteinander verglichen und im Hinblick auf die Frage ausgewertet, ob durch Adaptierung einzelner Vorschriften der amerikanischen Rechtsordnung eine Steigerung der Effektivität für das europäische Kartellrecht zu gewinnen wäre. Ziel der Arbeit ist es daher, aus einem Rechtsvergleich mit dem amerikanischen Wettbewerbsrecht potentielle Möglichkeiten für eine Optimierung des europäischen Kartellrechts darzulegen.

## 3 Sanktionen und Kronzeugenregelung in Amerika

Dieser Abschnitt beschreibt die zentralen gesetzlichen Vorschriften des amerikanischen Kartellrechts mit besonderem Fokus auf die Sanktionen und die Kronzeugenregelung.

### 3.1 Grundlegende Bestimmungen des Amerikanischen Wettbewerbsrechts

Die amerikanische Kartellbekämpfung blickt auf eine lange Geschichte zurück, Kartelle wurden bereits im 19. Jahrhundert untersagt.<sup>9</sup> Die drei wichtigsten Kartellrechtsgesetze in den USA bilden der Sherman Antitrust Act<sup>10</sup> von 1890, der Clayton Antitrust Act und der Federal Trade Commission Act, beide aus dem Jahre 1914.

Der Kern der US-amerikanischen Wettbewerbsvorschriften ist in § 1 des Sherman Acts verankert, durch welchen „jeder Vertrag, Vereinbarung oder heimliche Übereinkunft zur Beschränkung des Wettbewerbs im Handel oder Geschäftsleben über die Staatsgrenzen hinweg oder mit dem Ausland“<sup>11</sup> verboten ist. Verstöße gegen diese Vorschrift sind mit Gefängnisstrafen von bis zu 10 Jahren und Geldstrafen von bis zu US \$ 1 Mio bei natürlichen Personen und US \$ 100 Mio bei juristischen Personen bedroht.<sup>12</sup>

Der immense Stellenwert, den der Kartellbekämpfung in den USA beigemessen wird, verdeutlicht folgende Passage aus einer Entscheidung des US-Supreme Court, in der ausgeführt wurde *„Antitrust laws in general, and the Sherman Act in particular, are the Magna Carta of free enterprise. They are as important to the preservation of economic freedom and our free enterprise system as the Bill of Rights is to the protection of our fundamental personal freedoms.“*<sup>13</sup>

Der äußerst weite Verbotstatbestand des § 1 Sherman Act erfährt durch die „rule of reason“ Doktrin des US-Supreme Court eine teleologische Reduktion. Wettbewerbsbe-

---

<sup>9</sup> Gatterer, US-amerikanisches Kartellrecht und sein Anwendungsbereich bei Auslandssachverhalten an Hand ausgewählter Fallbeispiele (2006), 10

<sup>10</sup> Sherman Antitrust Act, 15 U.S.C. §§ 1-7, im Folgenden kurz “Sherman Act” genannt.

<sup>11</sup> „Every contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy, in restraint of trade or commerce among the several States, or with foreign nations, is declared to be illegal.“, Sherman Antitrust Act, 15 U.S.C. § 1

<sup>12</sup> „Every person who shall make any contract or engage in any combination or conspiracy hereby declared to be illegal shall be deemed guilty of a felony, and, on conviction thereof, shall be punished by fine not exceeding \$100,000,000 if a corporation, or, if any other person, \$1,000,000, or by imprisonment not exceeding 10 years, or by both said punishments, in the discretion of the court.“, Sherman Antitrust Act, 15 U.S.C. § 1

<sup>13</sup> United States vs Topco Assocs., 405 U.S. 596, 610 (1972); siehe auch Schnackl, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 18

schränkende Verhaltensweisen werden grundsätzlich in zwei Kategorien eingeteilt. Die erste Gattung umfasst die sog. „Per-se“ Verstöße. Es handelt sich dabei um Vereinbarungen, die so offensichtlich wettbewerbswidrig sind, dass diese keinesfalls gerechtfertigt werden können. Zu diesen „Per-se“ Verstößen zählen neben Preisabsprachen auch Beschränkungen der Menge der Produktion oder des Absatzes (also die Schaffung einer künstlichen Warenknappheit), Submissionsabsprachen und der Boykott von Dritten.<sup>14</sup>

Der U.S. Supreme Court führte in der Entscheidung *National Society of Professional Engineers* aus: *„There are, thus two complementary categories of antitrust analysis. In the first category are agreements whose nature and effect are so plainly anticompetitive that no elaborate study of the industry is needed to establish their illegality—they are illegal per se.“*<sup>15</sup>

Neben der Erzeugung von Rechtssicherheit und der Verstärkung der Präventionswirkung, verfolgen „Per-se“ Verstöße auch den Zweck Gerichte zu entlasten. Diesen soll im Zusammenhang mit „Per-se“ Verboten, die oft komplexe Abwägung der Auswirkungen einer Vereinbarung erspart bleiben.<sup>16</sup>

Ist der Verstoß jedoch nicht „Per-se“ erfasst, muss der so genannte „rule of reason“ Test vollzogen werden. Für diese „rule of reason“ Prüfung ergibt sich ein dreistufiges Prüfschema. Zunächst sind die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen der Vereinbarung zu erfassen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Vereinbarung auch eine wettbewerbsfördernde Wirkung hat. Schließlich hat das Gericht beide Aspekte zu gewichten und gegen einander abzuwägen.<sup>17</sup> Ein Verstoß gegen den Sherman Act liegt folglich nur dann vor, wenn das Gericht zum Ergebnis gelangt, dass die mit der Wettbewerbsbeschränkung verbundenen Nachteile die wettbewerbsfördernden Wirkungen übersteigen.<sup>18</sup>

---

<sup>14</sup> *Mestmäcker/Schweitzer* in *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht<sup>3</sup> (2014), Art 101 § 8 Rechtsvergleichende Grundlagen Rn 42-44

<sup>15</sup> *National Society of Professional Engineers v. United States*, 435 U.S. 679, 692 (1978)

<sup>16</sup> *Mayer*, Ziele und Grenzen des Kartellverbots im Recht der EG und der USA (2005), 83

<sup>17</sup> *Mayer*, Ziele und Grenzen des Kartellverbots im Recht der EG und der USA (2005), 75 und 76

<sup>18</sup> *Gatterer*, US-amerikanisches Kartellrecht und sein Anwendungsbereich bei Auslandssachverhalten an Hand ausgewählter Fallbeispiele (2006), 14

## 3.2 Sanktionsformen

Kartellverstöße werden in den USA auf unterschiedliche Weise sanktioniert. Grundsätzlich lassen sich die Sanktionsformen in zwei Typen kategorisieren. Einerseits bestehen strafrechtliche Sanktionen in Form von Geldstrafen und Freiheitsstrafen. Andererseits gibt es zivilrechtliche Sanktionen, wodurch Geschädigte ihre privaten Schadenersatzansprüche im Wege des sog. „private enforcement“ geltend machen können. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Sanktionsformen des amerikanischen Rechts dargelegt.

### 3.2.1 Strafrechtliche Sanktionen

Während in Europa nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art 23 Abs 5 VO 1/2003 Geldbußentscheidungen der Kommission keinen strafrechtlichen Charakter haben<sup>19</sup>, werden in den USA Verstöße gegen das Kartellverbot gemäß § 1 Sherman Act mit Geld- und Freiheitsstrafen sanktioniert.

#### 3.2.1.1 Geldstrafen

Während Verstöße gegen den Sherman Antitrust Act in den USA bis zum Jahre 1974 lediglich als Vergehen angesehen und demzufolge zunächst mit relativ milden Geldstrafen in Höhe von maximal US \$ 5000 und einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht wurden, werden Kartellrechtsverstöße nun nach mehrmaligen Sanktionsverschärfungen mit scharfen Strafen geahndet. Durch den „Antitrust Procedures and Penalties Act“ von 1974 wurden Kartellverstöße zu Verbrechen erklärt. Nach der letzten Anhebung des Sanktionsniveaus im Jahre 2004 wurde die maximale Geldstrafe für Unternehmen auf US \$ 100 Mio angehoben, für Einzelpersonen sind Geldstrafen in Höhe von US \$ 1 Mio und 10 Jahren Freiheitsstrafen vorgesehen.<sup>20</sup>

Neben dieser starren Höchstgrenze des § 1 Sherman Act, ermöglicht 18 U.S.C. § 3571 lit d die Verhängung einer Geldbuße in Höhe des doppelten durch einen Kartellverstoß erzielten Gewinnes bzw. des dadurch verursachten Verlustes<sup>21</sup>. Anknüpfungspunkt ist hiernach der wirtschaftliche Gewinn des Kartellanten, daher kann die auf dieser

---

<sup>19</sup> Siehe ausführlicher dazu 4.3 Gemeinschaftsrechtliche Sanktionen in Form von Geldbußen

<sup>20</sup> *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 21

<sup>21</sup> “If any person derives pecuniary gain from the offense, or if the offense results in pecuniary loss to a person other than the defendant, the defendant may be fined not more than the greater of twice the gross gain or twice the gross loss, unless imposition of a fine under this subsection would unduly complicate or prolong the sentencing process.” 18 U.S.C. § 3571 lit d

Rechtsgrundlage verhängte Geldstrafe erheblich höher ausfallen, als die US \$ 100 Mio Höchstgrenze des § 1 Sherman Act.<sup>22</sup>

Schätzungen der OECD zur Folge verursachen Kartelle weltweit Schäden in Höhe von zig Milliarden US-Dollar. Durch den Kartellaufpreis können sich die betroffenen Produkte um bis zu 50% verteuern.<sup>23</sup> Unternehmen mit Geldstrafen zu sanktionieren und den Gewinn, den sie durch das Kartell lukriert haben abzuschöpfen, ist daher im Rahmen einer wirksamen Kartellbekämpfung ein unerlässliches Mittel.

Hauptzweck der hohen Strafen ist es, eine abschreckende Wirkung zu erzeugen.<sup>24</sup> Die verhängten Geldstrafen sollen dabei das Fehlverhalten ausreichend pönalisieren und dürfen von den verurteilten Unternehmen nicht lediglich als eine Art Steuer oder Geschäftskosten angesehen werden.<sup>25</sup> Die Gefahr der Verhängung von scharfen Sanktionen wird zudem als eine der Hauptvoraussetzungen für erfolgreiche Kronzeugenprogramme angesehen, da sie Anreize für Kartellanten bieten die unerlaubte Kartelltätigkeit zu beenden und mit den Behörden zu kooperieren.<sup>26</sup>

Die nachstehende Statistik<sup>27</sup> veranschaulicht den Trend in den USA zur Verhängung immer schärferer Geldstrafen.

---

<sup>22</sup> Schnakl, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 21 und 22

<sup>23</sup> OECD, Übersicht Bekämpfung von Hard-Core Kartellen – Verursachter Schaden, wirksame Sanktionen und Bonusregelung (2002), 2 und 3

<sup>24</sup> OECD, Übersicht Bekämpfung von Hard-Core Kartellen – Verursachter Schaden, wirksame Sanktionen und Bonusregelung (2002), 5

<sup>25</sup> Hammond, Cornerstones of an effective Leniency Program, Presented before the ICN Workshop on Leniency Programs in Sydney (Nov 2004)

<sup>26</sup> OECD, Übersicht Bekämpfung von Hard-Core Kartellen – Verursachter Schaden, wirksame Sanktionen und Bonusregelung (2002), 5; Hammond, Cornerstones of an effective Leniency Program, Presented before the ICN Workshop on Leniency Programs in Sydney (Nov 2004)

<sup>27</sup> „Criminal Enforcement Trends Charts Through Fiscal Year 2015“, Antitrust Division, US – Department of Justice, abrufbar unter: <https://www.justice.gov/atr/criminal-enforcement-fine-and-jail-charts>

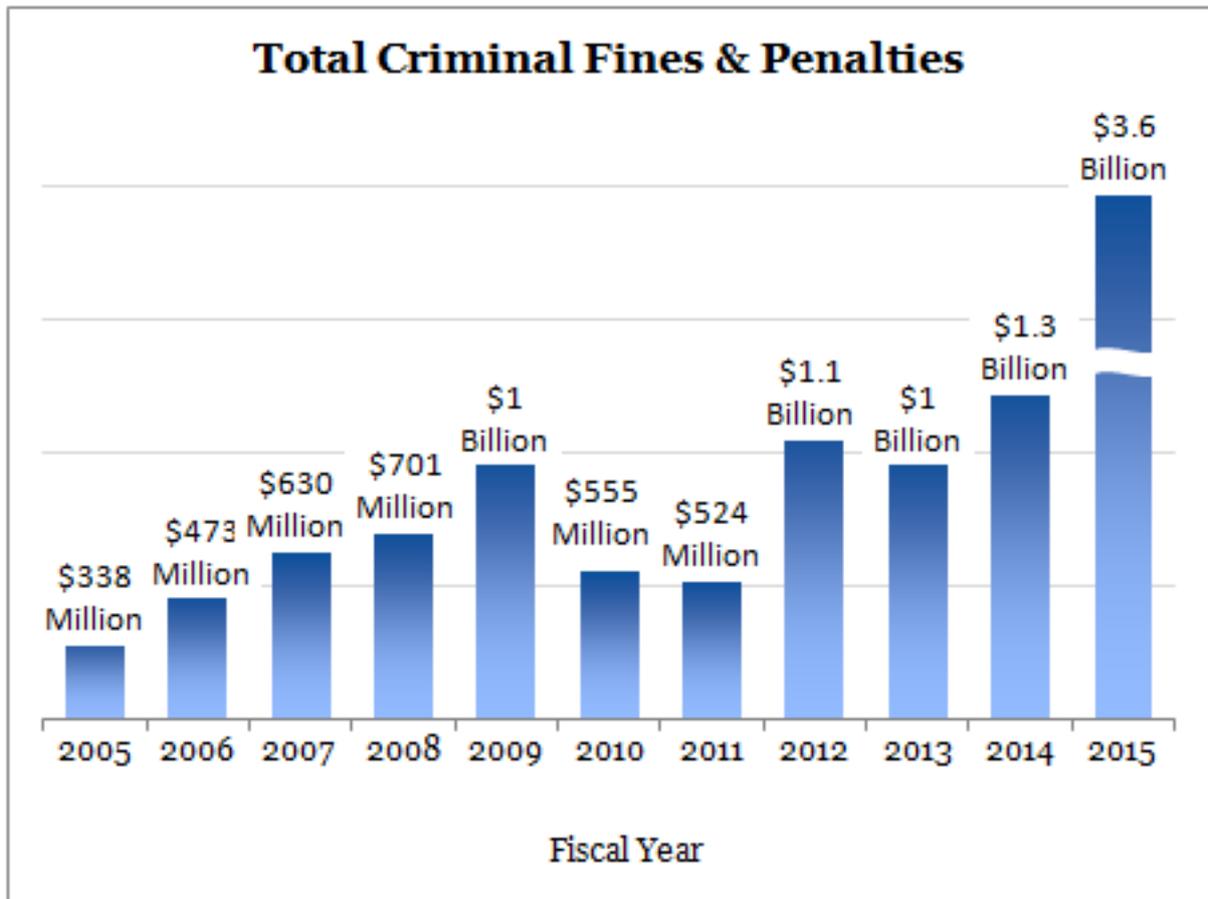


Abbildung 1: Entwicklung der Geldstrafen in den USA

Quelle: US - Department of Justice

### 3.2.1.2 Freiheitsstrafen

Neben der Verhängung von empfindlichen Geldstrafen in Höhe von US \$ 1 Mio gegenüber natürlichen Personen ahndet das amerikanische Wettbewerbsrecht Kartellverstöße mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren.<sup>28</sup> Kartellverstöße werden in den USA als schwere Verbrechen angesehen und dementsprechend auch mit Inhaftierung der verantwortlichen Personen sanktioniert. Gelegentlich wird der Vergleich zum schweren Diebstahl gezogen oder es wird von einem „Raub an Konsumenten oder anderen Marktteilnehmern“ gesprochen.<sup>29</sup>

Freiheitsstrafen entfalten aus mehreren Gründen eine erheblich abschreckende Wirkung. Freiheitsstrafen treffen Individualpersonen jedenfalls höchstpersönlich und können, anders als Geldbußen, nicht auf die profitierenden Unternehmen gewälzt werden.<sup>30</sup> Demnach ist die Abschreckungswirkung gegenüber natürlichen Personen enorm, da diese durch den angedrohten Verlust ihrer Freiheit, wohl zweifels ohne am meisten

<sup>28</sup> Sherman Antitrust Act, 15 U.S.C. § 1

<sup>29</sup> G.F. Werden, Sanctioning Cartel Activity: Let the Punishment Fit the Crime forthcoming in European Competition Journal (March 2009)

<sup>30</sup> Vgl. Konopatsch, Kartellsanktionierung (2015), 284

zu verlieren haben.<sup>31</sup> Hinzu kommt das Risiko eines geschädigten geschäftlichen Rufes von Managern und der damit eingehenden Gefahr eines Imageverlustes.<sup>32</sup> Nicht zu unterschätzen ist meiner Ansicht nach des Weiteren das mediale Interesse, welches die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach sich zieht und die damit einhergehende Negativ Werbung für das Unternehmen.<sup>33</sup>

Der hohe Abschreckungseffekt den Freiheitsstrafen entfalten, hat Arthur Liman wie folgt umschrieben „*[f]or the purse snatcher, a term in the penitentiary may be little more unsettling than basic training in the army. To the businessman, however, prison is the inferno and conventional risk-reward analysis breaks down when the risk is jail. The risk of imprisonment, therefore, remains the most meaningful deterrent to antitrust violations.*“<sup>34</sup>

Verstöße gegen §1 Sherman Act von 1890 wurden zunächst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. In den frühen Siebzigern wurden lediglich 8% der aufgedeckten Kartellverstöße mit Freiheitsstrafen geahndet und die durchschnittliche Dauer der verhängten Freiheitsstrafe betrug 44 Tage.<sup>35</sup>

Im Jahre 1990 kam es zu einer Sanktionsverschärfung und die maximale Freiheitsstrafe wurde auf drei Jahre erstreckt. Die durchschnittliche Dauer der verhängten Gefängnisstrafe wurde in diesem Zeitpunkt auf 247 Tage erhöht.<sup>36</sup>

Im Jahre 2004 kam es abermals zu einer deutlichen Anhebung der Sanktionen. Verstöße gegen den Sherman Act werden seit dieser letzten Anhebung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bedroht.<sup>37</sup> Während in den Siebzigern, wie oben dargestellt, nur 8% der aufgedeckten Kartellverstöße mit Freiheitsstrafen geahndet wurden, ist diese Zahl 30 Jahre später auf 76% angestiegen.<sup>38</sup>

---

<sup>31</sup> *Hammond*, Cornerstones of an effective Leniency Program (Nov 2004)

<sup>32</sup> *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 283 und 284

<sup>33</sup> Vgl. allgemein zur Publizität: *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 313 ff

<sup>34</sup> *United States v. Sturm*, 671 F. Supp. 79 (D. Mass. 1987) U.S District Court for the District of Massachusetts; A. Liman, *Critique*, 86 Yale L.J. 630, 630-631 (1977)

<sup>35</sup> *G.F. Werden*, Sanctioning Cartel Activity: Let the Punishment Fit the Crime forthcoming in *European Competition Journal* (March 2009), 2

<sup>36</sup> *G.F. Werden*, Sanctioning Cartel Activity: Let the Punishment Fit the Crime forthcoming in *European Competition Journal* (March 2009), 4

<sup>37</sup> Sherman Antitrust Act, 15 U.S.C. § 1

<sup>38</sup> *G.F. Werden*, Sanctioning Cartel Activity: Let the Punishment Fit the Crime forthcoming in *European Competition Journal* (March 2009)

Die erhebliche Sanktionsverschärfung bezüglich der verhängten Freiheitsstrafen bei Verletzung des Kartellrechts wird durch nachstehende Statistik<sup>39</sup> verdeutlicht.

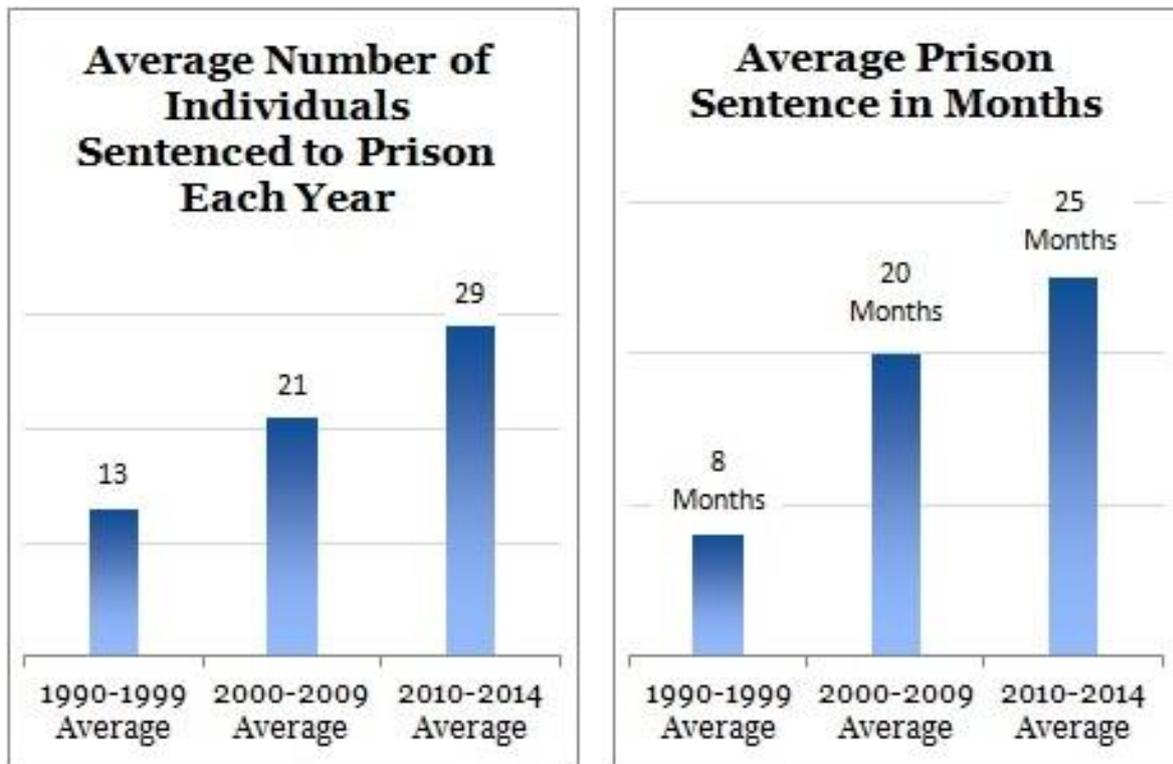


Abbildung 2: Freiheitsstrafen in den USA

Quelle: US - Department of Justice

Sowohl die Anzahl an zu Freiheitsstrafen verurteilter natürlicher Personen, als auch die Länge der Freiheitsstrafen erfährt einen deutlichen Anstieg. Während die durchschnittliche Freiheitsstrafe in den Jahren 1990-1999 acht Monate betrug, ist diese in den Jahren 2010-2014 auf durchschnittlich 25 Monate angestiegen.

Neben der Verhängung von langen Freiheitsstrafen gibt es in den USA auch die gegenläufige Tendenz zur Verhängung von sog. „short sharp shock“ Strafen. Dabei handelt es sich um kurzfristige und folglich auch weniger kostenintensive Freiheitsstrafen. Die abschreckende Wirkung ist in Bezug auf die Gefahr des geschädigten geschäftlichen Rufes und des „Gesichtsverlustes“ des Geschäftsmannes auch bei kurzen Freiheitsstrafen gegeben.<sup>40</sup>

Für die konkrete Strafbemessung von Geld und Freiheitsstrafen wurden von der „United States Sentencing Commission“ die „Federal Sentencing Guidelines“ erarbeitet. Diese

<sup>39</sup> Criminal Program Update 2015 - Division Update Spring 2015, Antitrust Division – US – Department of Justice, abrufbar unter: <https://www.justice.gov/atr/division-update/2015/criminal-program-update>

<sup>40</sup> Konopatsch, Kartellsanktionierung (2015), 283

rechtlich unverbindlichen Richtlinien dienen der Vereinheitlichung und Standardisierung der Rechtsprechung in den USA.<sup>41</sup>

Zur Diskussion, Kartellrechtsverstöße auch im europäischen Recht mit Freiheitsstrafen zu bedrohen, siehe unter 4.4 Kriminalisierung von Wettbewerbsverstößen.

#### Exkurs: Das Marine Hoses-Kartell- Erstmalige Auslieferung eines Kartelltäters in die USA

Am 3. April 2014 kam es weltweit erstmals zur Auslieferung einer natürlichen Person infolge von einem Kartellrechtsverstoß. Dem betroffenen italienischen Geschäftsmann Romano Piscioti wurde vorgeworfen, an dem im Jahre 2007 aufgedeckten, Marine Hoses-Kartell maßgeblich beteiligt gewesen zu sein.<sup>42</sup>

Gegenstand des weltweiten Kartells waren Meeresschläuche (im Folgenden auch Marineschläuche genannt), welche vorwiegend bei der Beförderung von Mineralöl eingesetzt werden.<sup>43</sup>

Die Europäische Kommission warf den Unternehmen Bridgestone, Yokohama, Dunlop Oil & Marine, Trelleborg, Parker ITR und Manuli eine Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV vor. Die Zuwiderhandlung der beteiligten Unternehmen bestand nach Auffassung der Europäischen Kommission in der Zuteilung ausgeschriebener Aufträge, der Festsetzung von Preisen, der Festsetzung von Quoten, der Festsetzung von Lieferbedingungen, der Aufteilung von Märkten und dem Austausch vertraulicher wirtschaftlicher Informationen über Preise, Liefermengen und Lieferausschreibungen.<sup>44</sup> Die Europäische Kommission verhängte aus diesem Grund empfindliche Geldbußen gegen fünf der beteiligten Unternehmen, Bridgestone, Dunlop Oil & Marine/Continental, Trelleborg, Parker ITR und Manuli in Höhe von insgesamt 131,5 Millionen Euro.<sup>45</sup>

Wegen der weltweiten Auswirkung des Kartells kam es auch in den USA zu Untersuchungen. Entscheidend ist im Kartellrecht das sog. Auswirkungsprinzip. Nach diesem Grundsatz ist einzig entscheidend, ob die Kartellabsprache Auswirkungen in den USA

---

<sup>41</sup> *Grützner/Jakob*, Compliance von A-Z<sup>2</sup>, (2015), Federal Sentencing Guidelines

<sup>42</sup> *Bischke/Brack*, Neuere Entwicklungen im Kartellrecht- Deutschland liefert erstmals Kartelltäter an die USA aus in NZG 2014, 735-737

<sup>43</sup> Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/39406- Marine Hoses, S 6 und 7 Rn 2.1 Das Produkt

<sup>44</sup> Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/39406- Marine Hoses, S 6 Rn 1.2 Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

<sup>45</sup> *Bischke/Brack*, Neuere Entwicklungen im Kartellrecht- Deutschland liefert erstmals Kartelltäter an die USA aus in NZG 2014, 735-737

gezeigt hat und nicht wo diese stattgefunden haben.<sup>46</sup> Wie ausführlich dargelegt, werden Verstöße gegen §1 des Sherman Act in den USA neben Geldstrafen auch mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren geahndet.<sup>47</sup> Romano Piscioti, der von 1999 bis 2006 am Marineschläuche Kartell beteiligt gewesen sein soll, wurde in den USA angeklagt und bei Interpol über eine sog. Red Notice zur Fahndung ausgeschrieben. Anlässlich einer Rückreise aus Nigeria am 17.6.2013 wurde der italienische Geschäftsmann bei einer Zwischenlandung am Frankfurter Flughafen in Auslieferungshaft genommen. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat die Auslieferung nach neun Monaten Auslieferungshaft am 22.01.2014 bestätigt. Romano Piscioti wurde am 3.04.2014 nach Florida ausgeliefert und den US Behörden übergeben. Er bekannte sich den Tatvorwürfen schuldig und wurde auf Grundlage eines Vergleiches (plea agreement) zu zwei Jahren Haft und \$ USD 50.000 verurteilt.<sup>48</sup>

Rechtsgrundlage für Auslieferungen sind hauptsächlich bi- oder multilaterale Übereinkommen. So besteht beispielsweise zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika eine Auslieferungsvereinbarung<sup>49</sup>. Zudem findet das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) Anwendung.<sup>50</sup>

Gem. § 3 IRG ist eine Auslieferung aus Deutschland nur zulässig, wenn „*die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht.*“<sup>51</sup> In Deutschland sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 dt. StGB strafbar. Das Erfordernis der gegenseitigen Strafbarkeit ist daher erfüllt gewesen.

Seit Anfang April ist der EuGH mit der Vorlagefrage beschäftigt, ob die Auslieferung des italienischen Staatsbürgers gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot des Art 18 AEUV verstößt.<sup>52</sup>

Dieser Aufsehen erregende erste Auslieferungsfall an die USA wegen einer Kartellrechtsverletzung zeigt eines deutlich, Manager sind auch wenn sie sich nicht auf ameri-

---

<sup>46</sup> *Bischke/Brack*, Neuere Entwicklungen im Kartellrecht- Deutschland liefert erstmals Kartelltäter an die USA aus in NZG 2014, 735-737

<sup>47</sup> Siehe ausführlicher dazu 3.2.1.2 Freiheitsstrafen

<sup>48</sup> *Stancke*, Das Risiko der Auslieferung wegen Kartellverstößen am Beispiel von US-Ersuchen- Kriminalisierung des Kartellrechts durch die Hintertür in CCZ 2014, 217

<sup>49</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung, L 181/27

<sup>50</sup> *Stancke*, Das Risiko der Auslieferung wegen Kartellverstößen am Beispiel von US-Ersuchen- Kriminalisierung des Kartellrechts durch die Hintertür in CCZ 2014, 219

<sup>51</sup> § 3 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

<sup>52</sup> EuGH, anhängiges Verfahren Piscioti C-191/16

kanischem Territorium befinden, nicht davor gefeit, von amerikanischen Behörden wegen Verletzungen des Sherman Acts zu Freiheitsstrafen verurteilt zu werden.

Derzeit sollen weltweit ca 30 bis 40 weitere Personen auf der amerikanischen Fahndungsliste von „Kartellsündern“ stehen.<sup>53</sup>

### 3.2.2 Private Rechtsdurchsetzung in den USA

Während in Europa das private enforcement längere Zeit eine sehr untergeordnete Rolle spielte<sup>54</sup>, ist die private Rechtsdurchsetzung in den USA von grundlegender Bedeutung. Das Bundeskartellamt Deutschland schätzt die Zahl der anhängigen Kartellrechtsklagen von Privatpersonen auf 95%.<sup>55</sup> Einen entscheidenden Anreiz für die Geltendmachung kartellrechtlicher Schadenersatzklagen bilden die sog. „treble damages“. Zusätzlich wird das private enforcement in den USA durch verfahrensrechtliche Besonderheiten, wie die Beweisermittlung durch pre-trial discovery, der class action und der Erfolgshonorare für Anwälte begünstigt.<sup>56</sup>

Die Rechtsgrundlage für die private Rechtsdurchsetzung von Kartellverstößen in den USA bildet der „Clayton Act“ von 1914. § 4 (a) Clayton Act ermächtigt Privatpersonen und Unternehmen, die durch Verletzung eines Antitrust Gesetzes einen Schaden erlitten haben, Schadenersatz in dreifacher Höhe des Schadens zu fordern, (treble damages) zuzüglich der Gerichts- und Anwaltskosten.<sup>57</sup>

Ein Privatkläger kann eine Schadenersatzklage in den USA nur dann erfolgreich einbringen, wenn er die Voraussetzung der Klagebefugnis („standing“) erfüllt. Zweck der Klagebefugnis ist es, die Anzahl der klageberechtigten Personen auf jene Fälle zu begrenzen, in denen berechtigterweise mit einer erfolgreichen Klage gerechnet werden kann.<sup>58</sup>

---

<sup>53</sup> *Janssen/Husunu*, Deutschland liefert inhaftierten Kartellverbrecher an die USA aus in Luther Newsletter Kartellrecht, 3 Quartal 2014, 4

<sup>54</sup> Siehe ausführlicher dazu unter 4.5.1 Entwicklung des Private Enforcement im Unionsrecht

<sup>55</sup> Bundeskartellamt, Private Kartellrechtsdurchsetzung – Stand, Probleme, Perspektiven, S 15

<sup>56</sup> Vgl. *Mestmäcker/Schweitzer* in *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht<sup>3</sup> (2014), Art 101 § 8 Rechtsvergleichende Grundlagen Rn 57

<sup>57</sup> § 4 Clayton Act, 15 U.S.C § 15 „any person who shall be injured in his business or property by reason of anything forbidden in the antitrust law“....“shall recover threefold the damages by him sustained, and the cost of suit, including a reasonable attorney’s fee“

<sup>58</sup> *Gatterer*, US-amerikanisches Kartellrecht und sein Anwendungsbereich bei Auslandssachverhalten an Hand ausgewählter Fallbeispiele (2006), 32 und 33; *Mestmäcker/Schweitzer* in *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht<sup>3</sup> (2014), Art 101 § 8 Rechtsvergleichende Grundlagen Rn 58

Durch die „indirect purchaser rule“ wird zudem bloß mittelbar Geschädigten die Geltendmachung von Schadenersatzklagen untersagt. Demnach kann in den USA nur der unmittelbar durch den Kartellrechtsverstoß Geschädigte eine Schadenersatzklage einbringen.<sup>59</sup>

### 3.2.2.1 Sammelklagen („class action“)

Die class action, eine Besonderheit des amerikanischen Zivilprozesses<sup>60</sup>, ist in den USA auch außerhalb des Antitrust Rechts eine sehr häufige Klageart. Charakteristisch für die „class action“ ist, dass ein oder mehrere Repräsentanten stellvertretend für eine ganze Gruppe von Personen Klage erhebt. Voraussetzung ist dabei, dass die „class“ gleichartige Ansprüche aus einem gleichen oder ähnlichen Sachverhalt geltend macht.<sup>61</sup>

Im Kartellrecht kommt es häufig vor, dass Verbraucher individuell nur einen relativ geringfügigen Schaden erleiden. Die Klagführung eines einzelnen wäre wirtschaftlich häufig nicht sinnvoll, aber aufgrund von Sammelklagen können Schäden von einer Vielzahl von Geschädigten durch einen Repräsentanten geltend gemacht werden, welche ansonsten möglicherweise nie eingeklagt worden wären.<sup>62</sup>

„Class action“ erregen häufig großes mediales Aufsehen. Die Problematik liegt daher für viele Unternehmen darin, dass sie zu einem Vergleich getrieben werden, um den guten geschäftlichen Ruf zu wahren, obwohl die Chancen im Prozess zu obsiegen möglicherweise als positiv einzustufen wären.<sup>63</sup>

Generell hat das Institut der „class action“ in den USA wesentlich zur Förderung privater Schadenersatzklagen beigetragen.<sup>64</sup>

---

<sup>59</sup> Konopatsch, Kartellsanktionierung (2015), 105 und 106

<sup>60</sup> Schnakl, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 26

<sup>61</sup> Bundeskartellamt, Private Kartellrechtsdurchsetzung – Stand, Probleme, Perspektiven, S 19; Konopatsch, Kartellsanktionierung (2015), 107; Gatterer, US-amerikanisches Kartellrecht und sein Anwendungsbereich bei Auslandssachverhalten an Hand ausgewählter Fallbeispiele (2006), 42

<sup>62</sup> Schnakl, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 26 und 27; Gatterer, US-amerikanisches Kartellrecht und sein Anwendungsbereich bei Auslandssachverhalten an Hand ausgewählter Fallbeispiele (2006), 42

<sup>63</sup> Gatterer, US-amerikanisches Kartellrecht und sein Anwendungsbereich bei Auslandssachverhalten an Hand ausgewählter Fallbeispiele (2006), 43

<sup>64</sup> Konopatsch, Kartellsanktionierung (2015), 107

### 3.2.2.2 Anwaltskostentragung und „contingency fees“

Die klägerfreundliche Ausgestaltung des Zivilprozessrechts wird auch bei der Kostentragung sichtbar. In den USA gilt für die Kostentragung der allgemeine Grundsatz, dass die Gerichtskosten und die sonstigen Kosten der gerichtlichen Rechtsverfolgung von der unterliegenden Partei getragen werden müssen, während die Parteien jedoch immer und unabhängig vom Prozessausgang ihre eigenen Anwaltskosten selbst zu tragen haben.<sup>65</sup>

Als Ausnahme dieser Regelung normiert § 4 (a) Clayton Act für das Antitrustrecht, dass dem Kläger im Falle seines Obsiegens zusätzlich zu den „treble damages“ und den Gerichtskosten auch die Anwaltskosten zu ersetzen sind. Der Beklagte hingegen trägt seine Anwaltskosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, folglich auch bei seinem Obsiegen, selbst. Durch diese Regelung soll das private enforcement gefördert werden.<sup>66</sup>

Zusätzlich kann der Kläger durch sog „contingency fees“ (Erfolgshonorare) das Anwaltskostenrisiko vollständig ausschalten. Sind solche vereinbart, erhält der Anwalt im Falle des Obsiegens einen bestimmten Anteil der Vergleichssumme bzw. des gerichtlich zuerkannten Schadenersatzes. Dagegen steht dem Anwalt im Falle des Unterliegens überhaupt kein Anspruch auf Erstattung seiner Kosten zu.<sup>67</sup> Folglich ist ein Anwalt bei unklaren Prozessaussichten häufig geneigt, einen Vergleich abzuschließen.<sup>68</sup>

### 3.2.2.3 „Pre-Trial Discovery“

Die „Federal Rules of Civil Procedure“ regeln das Zivilprozessrecht in den USA. Bei der „Pre-Trial Discovery“ handelt es sich um eine weitere Besonderheit des amerikanischen Zivilprozessrechts. Das Beweisermittlungsverfahren ist, wie aus der Bezeichnung „pre-Trial“ hervorgeht, zeitlich der mündlichen Verhandlung vorgeschaltet. Die „discovery“ Phase erfolgt im Anschluss an die Klageerhebung.<sup>69</sup> Angemerkt sei jedoch, dass die rechtlichen Anforderungen an die Schlüssigkeit der Klage in den USA nicht sehr hoch

---

<sup>65</sup> Bundeskartellamt, Private Kartellrechtsdurchsetzung – Stand, Probleme, Perspektiven, S 19; Wieser, Private Law Enforcement im Kartellrecht- Vergleichende Analyse der Rechtsgrundlagen in der EU, Deutschland und Österreich (2010), 105

<sup>66</sup> Bundeskartellamt, Private Kartellrechtsdurchsetzung – Stand, Probleme, Perspektiven, S 19

<sup>67</sup> Bundeskartellamt, Private Kartellrechtsdurchsetzung – Stand, Probleme, Perspektiven, S 19; Wieser, Private Law Enforcement im Kartellrecht- Vergleichende Analyse der Rechtsgrundlagen in der EU, Deutschland und Österreich (2010), 105; Vgl. Konopatsch, Kartellsanktionierung (2015), 108

<sup>68</sup> Bundeskartellamt, Private Kartellrechtsdurchsetzung – Stand, Probleme, Perspektiven, S 19

<sup>69</sup> Becker, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen à l'américaine? in Möschel/Bien Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadensersatzklagen (2010), 56

sind.<sup>70</sup> Da neue Beweise in der Hauptverhandlung nicht zulässig sind, kann das Prozessrisiko bereits vor der mündlichen Verhandlung gut eingeschätzt werden, weil die Kläger den Sachverhalt kennen, auf dessen Basis das Gericht seine rechtliche Würdigung vornehmen wird.<sup>71</sup>

Verantwortlich für diesen häufig sehr zeit- und kostenintensiven Prozess sind grundsätzlich ausschließlich die Parteien und deren Rechtsvertreter, ohne Mitwirkung eines Richters.<sup>72</sup>

Bereits vor der mündlichen Verhandlung wird der Sachverhalt weitgehend durch die Parteien erfasst. Die Auskunftspflichten erschöpfen sich nicht in der Vorlage von Dokumenten und Urkunden. Vielmehr müssen darüber hinaus beispielsweise auch Personendaten von Zeugen offenbart werden, die dann unter Eid vernommen werden.<sup>73</sup>

Problematisch für Unternehmen ist, dass die Offenbarungspflicht grundsätzlich auch vertrauliche Informationen (beispielsweise Geschäftsgeheimnisse) umfasst. Demzufolge sehen sich Unternehmen oft gezwungen Vergleiche abzuschließen, um eine solch weitreichende Offenlegung zu verhindern.<sup>74</sup>

#### 3.2.2.4 „Treble damages“

Durch die Möglichkeit der Geltendmachung des dreifachen Schadenersatzes sollen erhöhte Anreize für kartellrechtliche Schadenersatzklagen geschaffen werden. Der Geschädigte, der als „private attorney general“<sup>75</sup> agiert, erhält beispielsweise bei einem nachgewiesenen Schaden in Höhe von US \$ 1000 automatisch das Dreifache des Schadens ersetzt, demzufolge US \$ 3000.

Die Funktion der „treble damages“ ist offenkundig auch in den USA zunächst der Schadensausgleich. Da die Höhe des Schadens, der durch einen Kartellrechtsverstoß ent-

---

<sup>70</sup> *Gatterer*, US-amerikanisches Kartellrecht und sein Anwendungsbereich bei Auslandssachverhalten an Hand ausgewählter Fallbeispiele (2006), 43

<sup>71</sup> *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 107; *Gatterer*, US-amerikanisches Kartellrecht und sein Anwendungsbereich bei Auslandssachverhalten an Hand ausgewählter Fallbeispiele (2006), 43

<sup>72</sup> *Becker*, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen à l'américaine? in Möschel/Bien Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadensersatzklagen (2010) 56

<sup>73</sup> *Becker*, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen à l'américaine? in Möschel/Bien Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadensersatzklagen (2010) 56

<sup>74</sup> *Gatterer*, US-amerikanisches Kartellrecht und sein Anwendungsbereich bei Auslandssachverhalten an Hand ausgewählter Fallbeispiele (2006), 45

<sup>75</sup> *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 148

steht, häufig schwer zu beziffern ist, werden „treble damages“ in diesem Zusammenhang als eine Art „pauschalierter Schadenersatz“ bezeichnet.<sup>76</sup>

Neben der Funktion des Schadensausgleiches erfüllen Schadenersatzansprüche in dreifacher Höhe aber noch zwei weitere wichtige Funktionen. Einerseits wird Fehlverhalten zivilrechtlich sanktioniert und andererseits wird eine bedeutende Präventionsfunktion erfüllt.<sup>77</sup> Die Verdreifachung des Schadens soll bei potentiellen „Kartellsündern“ eine abschreckende Wirkung hervorrufen.<sup>78</sup>

### 3.2.2.5 Haftungsprivilegierung für Kronzeugen

Der für das amerikanische Antitrust Recht charakteristische Grundsatz der sog. „treble damages“<sup>79</sup> erfährt bei Kronzeugen eine Einschränkung. § 213 (a) Antitrust Reform Act 2004 normiert, dass Schadenersatzklagen gegenüber Kronzeugen der Höhe nach mit dem tatsächlichen Schaden begrenzt sind.<sup>80</sup> Diese Haftungsprivilegierung für Kronzeugen umfasst alle Zivilklagen, mit denen eine Verletzung von §§ 1 oder 3 Sherman Act oder diesen ähnlichen einzelstaatlichen Gesetzen behauptet wird und die durch ein Kronzeugenprogramm aufgedeckt wurden.<sup>81</sup> Voraussetzung der Haftungsbegrenzung auf die tatsächliche Schadenshöhe ist gem. § 213 (b) Antitrust Reform Act, dass das Zivilgericht feststellt, dass das antragsstellende Unternehmen bzw. die kooperierende Einzelperson mit dem Kläger eine ausreichende und zufriedenstellende Zusammenarbeit vorgenommen hat. Diese Pflicht zur Zusammenarbeit beinhaltet eine vollständige Darstellung sämtlicher Fakten, die dem Antragssteller bzw kooperierenden Einzelpersonen bekannt sind und für das Schadenersatzverfahren potentiell von Bedeutung sein könnten.<sup>82</sup> Zudem wird die Bereitstellung sämtlicher Dokumente und Gegenstände gefordert, welche für den Zivilprozess relevant sein könnten, die im Besitz, der Gewahrsame oder unter der sonstigen Kontrolle des Antragsstellers stehen, unabhängig davon wo sie sich befinden.<sup>83</sup> Kooperierende Einzelpersonen müssen darüber hinaus für Be-

---

<sup>76</sup> Vgl. *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 148

<sup>77</sup> *Becker*, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen à l'américaine? in *Möschel/Bien* Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadensersatzklagen (2010) 41

<sup>78</sup> *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 149

<sup>79</sup> Siehe ausführlicher dazu unter 3.2.2.4 „Treble damages“

<sup>80</sup> Vgl § 213 (a) Antitrust Reform Act 2004 “any civil action alleging a violation of section 1 or 3 of the Sherman Act, or alleging a violation of any similar State law”...“shall not exceed that portion of the actual damages sustained by such claimant which is attributable to the commerce done by the applicant in the goods or services affected by the violation.”

<sup>81</sup> Vgl § 213 (a) Antitrust Reform Act 2004

<sup>82</sup> § 213 (b) (1) Antitrust Reform Act 2004; *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009) 28

<sup>83</sup> § 213 (b) (2) Antitrust Reform Act 2004; *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009) 28

fragungen, Erklärungen unter Eid und Zeugenaussagen im Zusammenhang mit dem Zivilverfahren zur Verfügung stehen und alle Fragen des Klägers vollständig und wahrheitsgemäß beantworten und dürfen keine relevanten Informationen verschweigen.<sup>84</sup>

Hintergrund und Ziel der Regelung ist es, Kronzeugen zur Zusammenarbeit zu bewegen. Es soll verhindert werden, dass potentielle Kronzeugen wegen der Gefahr des verdreifachten Schadenersatzes, trotz strafrechtlicher Immunität, davor abgeschreckt werden, das Kronzeugenprogramm in Anspruch zu nehmen.<sup>85</sup> Meiner Ansicht nach, handelt es sich hierbei um eine sachlich gerechtfertigte Vorschrift, da es ohne Kronzeugen oftmals nicht zur Aufdeckung von Kartellen käme und folglich überhaupt kein Schadenersatz geltend gemacht werden könnte.

### 3.2.2.6 Regressausschluss innerhalb von Kartellen

In den USA haften Kartellanten wie in Europa gesamtschuldnerisch für den durch das Kartell entstandenen Schaden (joint and several liability). Dem Gesamtschuldner, der in Haftung genommen wurde ist es jedoch verwehrt bei den übrigen Kartellanten anteilig Regress zu nehmen.<sup>86</sup> Diese Regelung soll die abschreckende Wirkung von privaten Schadenersatzklagen verstärken.<sup>87</sup>

Ich bin der Meinung, dass es sich hierbei um eine überschießende Ausgestaltung des Abschreckungseffektes handelt, die dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden widerspricht<sup>88</sup>. Der Gesamtschuldner läuft einerseits in die Gefahr der Insolvenz, weil er Schadenersatz in dreifacher Höhe für den gesamten, durch das Kartell verursachten Schaden, erbringen muss, ohne bei den übrigen Kartellanten Regress nehmen zu können und andererseits eröffnet dieser Grundsatz bei Vergleichsverhandlungen Missbräuchen, durch ein ungerechtfertigtes Druckmittel, Tür und Tor.<sup>89</sup>

---

<sup>84</sup> § 213 (b) (3) Antitrust Reform Act 2004; *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009) 28

<sup>85</sup> Vgl. *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009) 27

<sup>86</sup> Bundeskartellamt, Private Kartellrechtsdurchsetzung – Stand, Probleme, Perspektiven, S 18

<sup>87</sup> *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 107

<sup>88</sup> Gleicher Meinung: *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 108

<sup>89</sup> Vgl. Bundeskartellamt, Private Kartellrechtsdurchsetzung – Stand, Probleme, Perspektiven, S 18

### 3.3 Grundzüge der amerikanischen „Leniency Policy“

Die USA implementierten als erstes Land weltweit am 4.10.1978 eine Richtlinie das sog. „Amnesty Program“ in dem sie Straffreiheit und Bußgeldbefreiung für Unternehmen und Mitarbeiter als Gegenleistung für die freiwillige Selbstanzeige offerierte, sofern die Antitrust Division selbst noch nicht in dem Verfahren ermittelte.<sup>90</sup>

Dem „Amnesty Program“ war in seiner Originalfassung jedoch kein Erfolg beschieden. Bis zu der grundlegenden Überarbeitung der Kronzeugenregelung im Jahre 1993, wurde durchschnittlich lediglich ein Kronzeugenantrag in den USA pro Jahr gestellt und darüber hinaus kam es unter Anwendung der Originalfassung kein einziges mal zur Aufdeckung eines internationalen Kartells.<sup>91</sup> Der ausbleibende Erfolg des Amnesty Programmes von 1978 hat mannigfache Ursachen. Zum einen fehlte die Transparenz und Vorhersehbarkeit, da die Entscheidung über die Straffimmunität im weiten Ermessen des U.S. Department of Justice lag. Durch diese Rechtsunsicherheit war es Unternehmen nicht möglich einzuschätzen, ob die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium die Belohnung der Straffreiheit zur Folge hatte oder nicht. Außerdem gelang es dem Amnesty Programm nicht die notwendigen Anreize für eine Zusammenarbeit mit dem Justizministerium zu bieten.<sup>92</sup> Zudem war die Abschreckungswirkung wegen der „zu geringen“ Höhe der zu diesem Zeitpunkt verhängten Geldstrafen nicht hoch genug, so dass Kartellanten der nötige Anreiz fehlte, die unerlaubte Tätigkeit zu beenden und mit den Behörden zu kooperieren.<sup>93</sup>

Das Department of Justice nahm die Schwächen der Originalfassung des Amnesty Programmes zum Anlass dieses grundlegend zu überarbeiten und attraktiver zu gestalten. Folglich wurde im Jahre 1993 die ursprüngliche Kronzeugenregelung grundlegend reformiert und durch die sog. „Corporate Leniency Policy“ ersetzt. Im Jahre 1994 folgte ihr die „Leniency Policy for Individuals“.<sup>94</sup>

Die Überarbeitung hat drei grundlegende Änderungen zum Amnestieprogramm von 1978 zur Folge. Zunächst wird Straffreiheit garantiert, sofern die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Straffimmunität steht daher folglich nicht mehr im wei-

---

<sup>90</sup> *Hetzel*, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht (2004), 38 und 41

<sup>91</sup> *Hammond*, Cornerstones of an effective Leniency Program (Nov 2004); *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 35

<sup>92</sup> *Hammond*, Cornerstones of an effective Leniency Program (Nov 2004); *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 35; *Hetzel*, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht (2004), 39 und 40

<sup>93</sup> *Hetzel*, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht (2004), 40

<sup>94</sup> *Hammond/Barnett*, Frequently asked questions Regarding the Anitrust Division`s Leniency Program and Model Leniency Letters, Nov 19, 2008

ten Ermessen der Behörden. Weiterhin kam es zu einer Ergänzung dahingehend, dass Unternehmen auch in den Genuss einer Begünstigung gelangen können, wenn die Antitrust Division bereits Ermittlungen aufgenommen hat. Letztlich wurden neben Unternehmen auch natürliche Personen in den Schutzbereich aufgenommen, denen bei Kooperation mit den Behörden das Privileg der Straffreiheit zugute kommt.<sup>95</sup>

Die Bemühungen des Department of Justice zeigten die erwünschte Wirkung. Die neue Leniency Policy entwickelte sich als äußerst erfolgreiches Mittel der Kartellbekämpfung. Diesen Erfolg spiegeln folgende Zahlen wieder: die Kronzeugenanträge stiegen seit Normierung der Änderungen im Jahre 1993 auf das zwanzigfache an und es konnten dutzende internationaler Kartelle aufgedeckt werden.<sup>96</sup>

Aufgrund des enormen Erfolges der US-amerikanischen Leniency Policy sahen sich viele Länder veranlasst, nach amerikanischem Vorbild entsprechende Regelungen zu erlassen. Auch die europäische Kommission hat nach amerikanischem Vorbild im Jahre 1996 die „Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen“ veröffentlicht.<sup>97</sup>

### 3.3.1 Corporate Leniency Policy 1993

#### 3.3.1.1 Strafbefreiung

Abschnitt A der Corporate Leniency Policy normiert sechs Voraussetzungen, die ein Unternehmen erfüllen muss, um sich die „Belohnung“ der Straffreiheit zu sichern. Straffimmunität wird demnach gewährt, wenn folgende sechs Voraussetzungen (Z 1 bis Z 6) des Abschnitts A der Corporate Leniency Policy erfüllt werden:

- die Antitrust Division darf zu dem Zeitpunkt der Selbstanzeige des Unternehmens noch keine Informationen über den Verstoß von einer anderen Quelle erhalten haben (Z 1)
- das Unternehmen nach dem Zeitpunkt der Selbstanzeige sofort und wirksam seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung beendet (Z 2)
- das Unternehmen während der gesamten Untersuchung in vollem Umfang kontinuierlich und uneingeschränkt mit den Behörden kooperiert (Z 3)

---

<sup>95</sup> *Hetzel*, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht (2004), 42; *Schnackl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 37

<sup>96</sup> *Hammond*, Cornerstones of an effective Leniency Program (Nov 2004)

<sup>97</sup> Siehe ausführlicher dazu unter 4.6 Grundzüge der Europäischen Kronzeugenregelung

- das Geständnis, eine Rechtsverletzung begangen zu haben, muss dem Unternehmen als juristische Person zugerechnet werden können (Z 4)
- das Unternehmen den Geschädigten, soweit möglich, Schadenersatz leistet (Z 5)
- das Unternehmen andere nicht zum Kartellverstoß gezwungen hat und weder der Anführer noch der Urheber des Kartells gewesen ist (Z 6)<sup>98</sup>

### 3.3.1.2 Alternative Voraussetzungen für eine Strafbefreiung

Gelingt es dem Unternehmen nicht alle sechs Voraussetzungen des Abschnitts A zu erfüllen, kann es dennoch eine Strafbefreiung erreichen, wenn die nachstehenden sieben Voraussetzungen des Abschnitts B (Z 1 bis Z 7) der Corporate Leniency Policy vorliegen:

- das Unternehmen ist das erste, welches eine Selbstanzeige ablegt und sich um eine Zusammenarbeit mit der Kartellabteilung bemüht (Z 1)
- die Behörde verfügt nicht über genügend Beweismittel, um eine gegen dieses Unternehmen tragbare Verurteilung zu erreichen (Z 2)
- das Unternehmen nach dem Zeitpunkt der Selbstanzeige sofort und wirksam seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung beendet (Z 3)
- das Unternehmen während der gesamten Untersuchung in vollem Umfang, kontinuierlich und uneingeschränkt mit den Behörden kooperiert und diese Kooperation die Behörde bei ihren Ermittlungen voranbringt (Z 4)
- das Geständnis, eine Rechtsverletzung begangen zu haben, muss dem Unternehmen als juristische Person zugerechnet werden können (Z 5)
- das Unternehmen den Geschädigten, soweit möglich, Schadenersatz leistet (Z 6)
- die Kartellabteilung zu dem Schluss gelangt, dass die Gewährung der Straffreiheit nicht unfair gegenüber anderen Unternehmen ist unter Berücksichtigung der Natur des Kartells, der eingestandenen Rolle des Unternehmens und des Zeitpunktes der Kooperation (Z 7)<sup>99</sup>

---

<sup>98</sup> Vgl. Corporate Leniency Policy Abschnitt A Z 1 bis Z 6

<sup>99</sup> Vgl. Corporate Leniency Policy Abschnitt B Z 1 bis Z 7

### 3.3.1.3 Strafnachsicht für natürliche Personen

Abschnitt C der Corporate Leniency Policy garantiert Straffreiheit für an dem Kartellrechtsverstoß beteiligte natürliche Personen unter gewissen Voraussetzungen. Direktoren, Vorstandsmitglieder und einfache Angestellte erlangen Straffimmunität, sofern das Unternehmen selbst die Voraussetzungen des Abschnitts A erfüllt und die natürlichen Personen den Kartellrechtsverstoß aufrichtig und vollständig zugeben und mit der Kartellrechtsbehörde während der gesamten Ermittlungen kontinuierlich zusammenarbeiten.<sup>100</sup>

Gelingt es dem Unternehmen nicht, die Voraussetzungen des Abschnitts A zu erfüllen, wird den natürlichen Personen dennoch Straffreiheit gewährt und zwar auf der gleichen Basis, wie wenn sie eigenständig mit der Kartellrechtsbehörde kooperiert hätten.<sup>101</sup>

Ziel der Regelung ist es möglichst viele Mitarbeiter zu einer gemeinsamen Anzeige mit dem Unternehmen und einer Kooperation mit der Wettbewerbsbehörde zu bewegen.<sup>102</sup> An dem Kartellrechtsverstoß unbeteiligte Mitarbeiter sind von dieser Bestimmung schon begrifflich nicht umfasst, da es ihrerseits kein Verbrechen gibt, wofür Straffreiheit eingeräumt werden müsse.<sup>103</sup>

Natürliche Personen haben jedoch auch die Möglichkeit unabhängig von dem Unternehmen in dem sie beschäftigt sind, eine Selbstanzeige zu erstatten. In diesem Fall kommt jedoch nicht Abschnitt C der Corporate Leniency Policy zur Anwendung, sondern die diese ergänzende und 1994 eingeführte Leniency Policy for Individuals.<sup>104</sup>

### 3.3.1.4 Strafminderung durch sog. „Plea Agreements“

Ein Schlüsselpunkt des amerikanischen Kartellrechts ist, dass die Straffimmunität sowohl nach Abschnitt A als auch nach Abschnitt B nur jenem Unternehmen zugute kommt, welches als erstes Selbstanzeige erstattet und mit dem US. Department of Justice zusammenarbeitet.<sup>105</sup> Dies führt zu einem regelrechten „Wettrennen um den ersten

---

<sup>100</sup> Vgl. Corporate Leniency Policy Abschnitt C erster Satz

<sup>101</sup> Vgl. Corporate Leniency Policy Abschnitt C zweiter Satz

<sup>102</sup> *Spratling*, The corporate Leniency Policy: Answers to Rescuring Questions (1998); *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 44

<sup>103</sup> *Spratling*, The corporate Leniency Policy: Answers to Rescuring Questions (1998); *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 44

<sup>104</sup> Siehe ausführlicher dazu unter 3.3.2 Leniency Policy for Individuals

<sup>105</sup> *Hammond*, The U.S. Model of Negotiated Plea Agreements: A good Deal with Benefits for All (2006)

Platz“. Janet Novak hat diesen „race to confess“<sup>106</sup> im Forbes Magazin treffend mit folgenden Worten umschrieben:

„If someone in your company has been conspiring with competitors to fix prices, here`s some sound advice. Get to the Justice Department before your competitors do. Confess and the U.S. Department of Justice will let you off the hook. But hurry! Only one per cartel.“<sup>107</sup>

Die amerikanische Kronzeugenregelung selbst beinhaltet keine Möglichkeit der Straferleichterung für nachfolgende Unternehmen. Diese haben jedoch außerhalb des Corporate Leniency Programmes durch Abschluss von sog. „Plea Argeements“ die Möglichkeit eine Minderung der Strafe zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist ein Geständnis und die volle und kontinuierliche Zusammenarbeit des Unternehmens mit den Behörden.<sup>108</sup> Plea Agreements sind in den USA eine sehr verbreitete Form der Verfahrensbeendigung. Auf diese Art werden zwischen 90-95 % aller Strafverfahren beendet.<sup>109</sup>

### 3.3.2 Leniency Policy for Individuals 1994

Am 10 August 1994 verkündete das U.S Departement of Justice die Leniency Policy for Individuals, durch welche eine bereits zuvor geübte Praxis nunmehr kodifiziert wurde<sup>110</sup>. Damit soll Mitarbeitern die Gelegenheit eröffnet werden, unabhängig von ihrem Unternehmen, mit den Kartellrechtsbehörden zu kooperieren und dadurch selbst Straffreiheit zu erlangen.<sup>111</sup> Mitarbeiter erhalten somit einen wichtigen Anreiz die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung durch eine Zusammenarbeit mit den Behörden zu vereiteln.

Ungeachtet dessen, dass die Anzahl der Anträge, die unter die Leniency Policy for Individuals fallen, nicht besonders hoch sind, handelt es sich hierbei um ein wichtiges Mittel der Kartellbekämpfung. Der wahre Wert liegt nämlich nicht in der Anzahl der Anträge, welche unter der Leniency Policy for Individudals erreicht werden, sondern vielmehr in der Anzahl der Unternehmensanträge, welche durch sie erzeugt werden. Das „Wettrennen um den ersten Platz“ findet nicht mehr nur unter den Unternehmen selbst statt,

---

<sup>106</sup> *Balto*, Antitrust Enforcement in the Clinton Administration in *Cornell Journal of Law and Public Policy* (1999), 66

<sup>107</sup> *Novak*, „Fix and tell“, *Forbes*, 04.05.1998, S. 46

<sup>108</sup> *Hammond*, *The U.S. Model of Negotiated Plea Agreements: A good Deal with Benefits for All* (2006)

<sup>109</sup> *Devers*, *Plea and Charge Bargaining – Research Summary*, Bureau of Justice Assistance- US Department of Justice (2011)

<sup>110</sup> *Schnakl*, *Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren* (2009), 47

<sup>111</sup> *Schnakl*, *Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren* (2009), 47 und 49; *Hetzel*, *Kronzeugenregelungen im Kartellrecht* (2004), 43

sondern auch unter dem Unternehmen mit seinen eigenen Mitarbeitern.<sup>112</sup> Vor dem Hintergrund, dass Kartellrechtsverstöße in den USA mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren bedroht sind, wird deutlich, dass Mitarbeiter eine treibende Kraft sind um Verstöße anzuzeigen, da sie selbst naturgemäß am meisten zu verlieren haben.<sup>113</sup> Mitarbeiter erhalten durch die Leniency Policy for Individuals ein Werkzeug und einen entsprechenden Einfluss auf Unternehmen, diese zu einer gemeinsamen Selbstanzeige zu bewegen.<sup>114</sup> Angestellte des Unternehmens erhalten ohnehin, wie oben dargestellt, auch auf Grundlage der Corporate Leniency Policy strafrechtliche Immunität.

Die nachstehende Graphik<sup>115</sup> zeigt das Verhältnis von verurteilten Unternehmen und verurteilten natürlichen Personen zwischen 2006 und 2015.

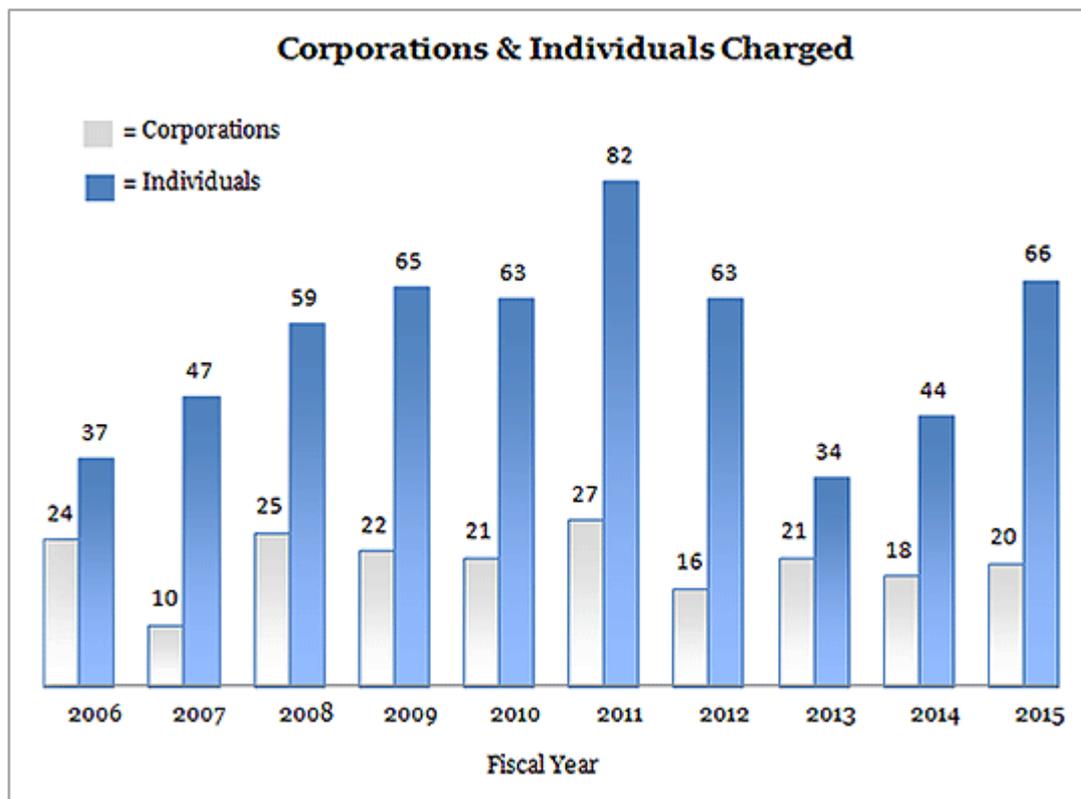


Abbildung 3: Verurteilungen - Unternehmen und natürliche Personen

Quelle: US Department of Justice

<sup>112</sup> Hammond, Cornerstones of an effective Leniency Program (Nov 2004)

<sup>113</sup> Hammond, Cornerstones of an effective Leniency Program (Nov 2004)

<sup>114</sup> Schnakl, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 49

<sup>115</sup> „Criminal Enforcement Trends Charts Through Fiscal Year 2015“, Antitrust Division, US – Department of Justice, abrufbar unter: <https://www.justice.gov/atr/criminal-enforcement-fine-and-jail-charts>

### 3.3.2.1 Voraussetzungen für die Strafnachsicht

Eine natürliche Person erhält vollständige Strafmimmunität, wenn folgende drei - im Abschnitt A der Leniency Policy for Individuals festgehaltenen - Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Kartellbehörde zum Zeitpunkt der Selbstanzeige des Mitarbeiters noch aus keiner anderer Quelle Informationen über den Kartellrechtsverstoß erhalten hat (Z 1);
- der Mitarbeiter den Wettbewerbsverstoß aufrichtig und vollständig berichtet hat und ferner mit der Kartellbehörde während der gesamten Ermittlungen vollständig, kontinuierlich, und uneingeschränkt kooperiert (Z 2);
- der Mitarbeiter andere nicht zum Kartellverstoß gezwungen hat und weder der Anführer noch der Organisator des wettbewerbswidrigen Verhaltens gewesen ist (Z 3).<sup>116</sup>

### 3.3.2.2 Straffreiheit in Ausnahmefällen

Gelingt es dem Mitarbeiter nicht, sämtliche Voraussetzungen des Abschnitts A zu erfüllen, kann die Kartellrechtsbehörde nach ihrem Ermessen in einer Einzelfallentscheidung dennoch Strafnachsicht gewähren.<sup>117</sup>

### 3.3.3 Besonderheiten der Leniency Policy

Das für die amerikanische Kronzeugenregelung charakteristische Prinzip der „carrots and sticks“<sup>118</sup>, zu Deutsch „Zuckerbrot und Peitsche“<sup>119</sup> wird bei den Besonderheiten der Leniency Policy besonders deutlich. Während kooperationswillige Unternehmen im Rahmen des „Amnesty Plus“ Programmes mit dem Zuckerbrot – einer Strafminderung – belohnt werden, werden kooperationsunwillige Unternehmen im Rahmen des „Penalty Plus“ Programmes mit der Peitsche – einer Sanktionsverschärfung – bestraft.<sup>120</sup>

---

<sup>116</sup> Leniency Policy for Individuals, Abschnitt A Z 1 bis Z 3

<sup>117</sup> Leniency Policy for Individuals, Abschnitt B

<sup>118</sup> *Hammond*, Cornerstones of an effective Leniency Program (Nov 2004)

<sup>119</sup> *Schnackl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 32

<sup>120</sup> *Hammond*, Cornerstones of an effective Leniency Program (Nov 2004)

### 3.3.3.1 „Amnesty Plus“

Die Antitrust Division verkündete im Jahre 1999 mit dem sog. „Amnesty Plus Program“ eine Ergänzung zur „Leniency Policy“ einzuführen.<sup>121</sup>

Es kommt in der Praxis nicht selten vor, dass ein Unternehmen an mehreren Kartellen beteiligt ist.<sup>122</sup> Ziel des Amnesty Plus Programmes ist es Kartellanten einen Anreiz zu bieten die Beteiligung an sämtlichen Kartellen offen zu legen. Einem Unternehmen, welches im laufenden Verfahren keine vollständige Strafnachsicht mehr erreichen kann, wird die Möglichkeit geboten, durch Aufdeckung eines noch nicht bekannten Kartellverstoßes auf einem anderen Markt eine positive Berücksichtigung zu erwirken. Das kooperierende Unternehmen erhält dabei Straffreiheit für alle angezeigten Verstöße, die nicht mit der ursprünglichen Ermittlung in Zusammenhang stehen. Im Ausgangsfall wird die Zusammenarbeit ebenfalls entsprechend belohnt - dies manifestiert sich in der deutlichen Herabsetzung der Geldbuße.<sup>123</sup>

Die bedeutende Stärke dieser Verwaltungspraxis liegt darin, dass eine „Kettenaufdeckung“ von Kartellen ausgelöst wird.<sup>124</sup> Einem Unternehmen, welches am Kartell A beteiligt ist, wird durch das „Amnesty Plus Program“ entscheidende Anreize geliefert auch seine Beteiligung an Kartell B und Kartell C zu gestehen.

Auch auf europäischer Ebene wird die Einführung eines „Amnesty plus Programmes“ diskutiert und von der Lehre gefordert.<sup>125</sup> Dabei wird ins Treffen geführt, dass die Kommission durch Einführung einer entsprechenden Regelung weitaus mehr verbotene Kartelle aufdecken könnte.

### 3.3.3.2 „Penalty Plus“

Das sogenannte „Penalty Plus Program“ bildet das Gegenstück zum „Amnesty Plus Program“. Penalty Plus sanktioniert Unternehmen mit empfindlich höheren Geldstrafen und natürliche Personen mit deutlich längeren Haftstrafen, wenn diese ihre Beteiligung

---

<sup>121</sup> G.R. Spratling, Making Companies An Offer They Shouldn't Refuse: The Antitrust Division's Corporate Leniency Policy -- An Update (1999)

<sup>122</sup> Albrecht, Die neue Kronzeugenmitteilung der Europäischen Kommission in Kartellsachen, WRP (2007) 417-427

<sup>123</sup> G.R. Spratling, Making Companies An Offer They Shouldn't Refuse: The Antitrust Division's Corporate Leniency Policy -- An Update (1999); Hetzel, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht (2004), 50 und 51; Schnakl, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 54

<sup>124</sup> Hetzel, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht (2004), 51

<sup>125</sup> siehe hierzu beispielsweise Albrecht, Die neue Kronzeugenmitteilung der Europäischen Kommission in Kartellsachen, WRP (2007) 417-427; Öhlberger, Ein verlockendes Angebot? Die österreichische Kronzeugenregelung in einer vergleichenden Analyse, ÖBl (2006), 106

an über den Ausgangsfall hinausgehenden weiteren Kartellen verschweigen. Durch das Risiko deutlich erhöhter Geldbußen und Freiheitsstrafen sollen Unternehmen dazu angehalten werden, vom Amnesty Plus Programm Gebrauch zu machen.<sup>126</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. *Hetzel*, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht (2004), 51; *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 55

## 4 Sanktionen und Kronzeugenregelung in Europa

### 4.1 Grundlegende Bestimmungen des Europäischen Wettbewerbsrechts

Ein wesentliches Ziel der Europäischen Union ist nach Art 3 Abs 3 S.1 EUV die Errichtung des Binnenmarktes und einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft. In Protokoll 27<sup>127</sup> wird ausgeführt, dass der Binnenmarkt des Art 3 Abs 3 EUV „ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt“.<sup>128</sup>

Gemäß Art 3 Abs 1 lit. b AEUV hat die EU die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Wettbewerbsregeln.

Die wesentlichen Wettbewerbsregeln für Unternehmen sind in den Art 101 und Art 102 AEUV kodifiziert. Während Art 101 AEUV ein umfassendes Kartellverbot für Unternehmen festlegt, untersagt Art 102 AEUV die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung. Die für den Gang der nachstehenden Untersuchung maßgebliche Vorschrift ist das allgemeine Kartellverbot des Art 101 AEUV.

### 4.2 Das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV (ex-Art 81 EGV)

Nach Art 101 Abs 1 AEUV sind „*alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken*“ verboten.<sup>129</sup>

Normadressaten des Kartellverbots sind Unternehmen. Unter einem Unternehmen i.S.d. Kartellrechts wird laut Rechtsprechung des EuGH „jede eine wirtschaftliche Tä-

---

<sup>127</sup> Protokoll Nr 27 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb, ABI 2008 C 115/309; vgl. auch *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 83 und 84

<sup>128</sup> *Immenga/Mestmäcker* in *Immenga/Mestmäcker*, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Einleitung EU B Die Bedeutung der Wettbewerbsregeln in der Wirtschaftsverfassung der EU, Rn 17; *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 84

<sup>129</sup> Art 101 Abs 1 AEUV

*tigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“* verstanden.<sup>130</sup>

In den Anwendungsbereich des Art 101 AEUV fallen Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen, die geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. Alle drei genannten Formen der Verbotstatbestände weisen das „*bewusste und gewollte Zusammenwirken mehrerer Unternehmen zur Koordinierung ihres Wettbewerbsverhaltens*“<sup>131</sup> auf. Auf diese Weise umgehen Unternehmen den natürlichen Wettbewerbsdruck.

Eine Vereinbarung im Sinne des Art 101 AEUV liegt nach der aktueller Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte dann vor, wenn die beteiligten Unternehmen den übereinstimmenden Willen gebildet haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten.<sup>132</sup> Maßgebendes Kriterium einer Vereinbarung ist somit die Willensübereinstimmung. Eine besondere Form ist nicht erforderlich, Vereinbarungen können schriftlich, mündlich, ausdrücklich oder konkludent zustande kommen.<sup>133</sup> Unerheblich für das Vorliegen des Vereinbarungstatbestandes ist, ob die beteiligten Unternehmen von der Umsetzung der Kartellvereinbarung ganz oder teilweise absehen oder das Verhalten der Vereinbarung nicht oder nicht vollständig entspricht. Das konkrete Marktverhalten kann aber insbesondere für die Bemessung des Bußgeldes ausschlaggebend sein.<sup>134</sup>

Der Auffangtatbestand der „*aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen*“ ist in Anlehnung an das amerikanische Wettbewerbsrecht auch nach dem europäischen Kartellrecht verboten.<sup>135</sup> Erfasst wird nach ständiger Rechtsprechung des EuGH eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen, die zwar noch nicht zum Abschluss eines Vertrags im eigentlichen Sinne geführt hat, jedoch „*bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt*“.<sup>136</sup> Ty-

---

<sup>130</sup> Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der europäischen Union<sup>6</sup>, §13 Vorschriften für Unternehmen, S 517 Rz 1169; Hengst in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 101 AEUV Rn 5

<sup>131</sup> Hengst in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 101 AEUV Rn 75

<sup>132</sup> Hengst in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 101 AEUV Rn 77

<sup>133</sup> Koenig/Schreiber, Europäisches Wettbewerbsrecht (2010), 61

<sup>134</sup> Vgl. Paschke in Hirsch/Montag/Säcker, MünchKommEu WettbR<sup>2</sup>, Art 101 AEUV Rz 11

<sup>135</sup> Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union<sup>6</sup>, § 13 Vorschriften für Unternehmen, S 522 Rz 1182

<sup>136</sup> Hengst in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 101 AEUV Rn 109

pische Fälle der Verhaltensabstimmung sind der Informationsaustausch zwischen Konkurrenten (z.B. über Preise und Mengen) und die Koordinierung des Marktauftritts.<sup>137</sup>

Neben Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen stellen Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen eine weitere Form der nach Art 101 Abs 1 AEUV verbotenen Verhaltenskoordination dar. Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen sind Willensäußerungen der zuständigen Organe der Vereinigung, die im Einklang mit den Vorschriften der Satzung zustande gekommen sind.<sup>138</sup>

Die Wettbewerbsbeschränkung ist der zentrale Begriff des Art 101 Abs 1 AEUV. Die drei in Art 101 Abs 1 genannten Handlungsformen sind nur verboten, wenn sie eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken. Hierbei geht es um die Feststellung, ob die wirtschaftliche Handlungsmöglichkeit eines Marktakteures, sein Verhalten am Markt autonom bestimmen zu können, beschränkt wurde.<sup>139</sup> Unter „Verhinderung“ ist die vollständige Ausschaltung des Wettbewerbs zu verstehen, „Einschränkung“ erfasst jede Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit, „Verfälschung“ ist als Oberbegriff der beiden vorher genannten Begriffe zu verstehen.<sup>140</sup>

Das Kartellverbot des Art 101 AEUV erfordert zudem, dass die beschränkende Verhaltensweise geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. Durch diese sogenannte „Zwischenstaatlichkeitsklausel“ kommt es zu einer Abgrenzung zwischen dem Geltungsbereich des Unionsrechts und des nationalen Kartellrechts.<sup>141</sup> Ausschlaggebend ist hiernach, ob die beschränkende Verhaltensweise für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell - in Erreichung der Ziele eines einheitlichen Binnenmarktes – abträglich sein kann.<sup>142</sup>

Art 101 Abs 1 AEUV lit a bis e listet fünf Typen von kartellrechtswidrigem Verhalten auf. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, vielmehr können auch solche Verhal-

---

<sup>137</sup> Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union<sup>6</sup>, § 13 Vorschriften für Unternehmen, S 523 Rz 1184; Koenig/Schreiber, Europäisches Wettbewerbsrecht, 70

<sup>138</sup> Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union<sup>6</sup>, § 13 Vorschriften für Unternehmen, S 522 Rz 1180

<sup>139</sup> Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union<sup>6</sup>, § 13 Vorschriften für Unternehmen, S 524 Rz 1187

<sup>140</sup> Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union<sup>6</sup>, 524 Rz 1188

<sup>141</sup> Hengst in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 101 AEUV Rn 291

<sup>142</sup> Hengst in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 101 AEUV Rn 298

tensweisen vom Kartellverbot umfasst sein, welche sich nicht in eine Kategorie der angeführten Liste einordnen lassen.<sup>143</sup>

Der Wettbewerb erfährt durch Art 101 Abs 1 AEUV einen umfassenden Schutz. Verboten sind sowohl horizontale (zwischen Wettbewerbern auf der gleichen Wirtschaftsstufe) als auch vertikale (zwischen Beteiligten auf verschiedenen Stufen) Absprachen. Damit wird sowohl der „Interbrand-Wettbewerb“ (Wettbewerb zwischen verschiedenen Herstellern) als auch der „Intrabrand-Wettbewerb“ (Wettbewerb beim Absatz von Erzeugnissen desselben Herstellers) geschützt.<sup>144</sup> Vom Schutzbereich umfasst ist neben dem aktuellen auch der potentielle Wettbewerb.<sup>145</sup>

### 4.3 Gemeinschaftsrechtliche Sanktionen in Form von Geldbußen

Auf Grundlage der Ermächtigung des Art 103 AEUV hat der Unionsgesetzgeber die Durchführungsverordnung VO 1/2003 erlassen um die Beachtung der in Art 101 Abs 1 und Art 102 genannten Verbote durch die Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern zu gewährleisten.<sup>146</sup> Die Kommission ist gem. Art 23 VO 1/2003 befugt Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu verhängen um die Einhaltung des Kartellverbotes und gewisse Verfahrensvorschriften zu erzwingen. Das Kartellrecht ist somit einer der wenigen Bereiche, in denen der Kommission eine supranationale Sanktionskompetenz eingeräumt wird.<sup>147</sup>

Art 23 Abs 1 VO 1/2003 sanktioniert bestimmte Verstöße gegen Verfahrensvorschriften mit einer Geldbuße bis zu einem Höchstbetrag von 1% des im vorausgegangenen Geschäftsjahres erzielten Gesamtumsatzes. Demgegenüber sanktioniert Art 23 Abs 2 VO 1/2003 Verletzungen des materiellen Kartellrechts - insb. Verstöße gegen Art 101 – mit einer Geldbuße von bis zu 10% des im vorausgegangenen Geschäftsjahres erzielten Gesamtumsatzes, für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen.<sup>148</sup>

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art 23 Abs 5 VO 1/2003 haben Geldbußenscheidungen der Kommission keinen strafrechtlichen Charakter. Diese ausdrückliche

---

<sup>143</sup> *Schnackl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 63

<sup>144</sup> *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union<sup>6</sup>, 524,525 Rz 1189

<sup>145</sup> *Emmerich* in *Immenga/Mestmäcker*, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, AEUV Art. 101 Rz 121

<sup>146</sup> Vgl. 103 Abs 2 lit a AEUV; VO 1/2003 Rn 29,

<sup>147</sup> *Dannecker/Biermann* in *Immenga/Mestmäcker*, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Vorbemerk zu Art 23 VO 1/2003 Rz 1

<sup>148</sup> Art 23 VO 1/2003, ABI 2003 L 1/1

Klarstellung des Unionsgesetzgebers hat ihren Hintergrund darin, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber nach dem geltenden Primärrecht nicht zum Erlass strafrechtlicher Normen befugt ist.<sup>149</sup> Nach heute überwiegender Ansicht, werden Geldbußen dem Strafrecht im weiteren Sinne zugeordnet. Diese Qualifikation hat zur Folge, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Strafrechts, sowie die rechtsstaatlichen Garantien des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts im europäischen Kartellrecht anzuwenden sind.<sup>150</sup> Diese Einordnung scheint vor dem Hintergrund des spezifischen Zwecks der Geldbuße gerechtfertigt, da die Kommission erklärtermaßen sowohl repressive als auch präventive Ziele verfolgt.<sup>151</sup>

Der Kommission wird durch Art 24 VO 1/2003 ein weiteres Sanktionsmittel zur Verfügung gestellt. Zwangsgelder können verhängt werden um Unternehmen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen. Voraussetzung ist jedoch eine vorherige förmliche Entscheidung der Kommission.<sup>152</sup> Ziel ist dabei primär ein zukünftiges Verhalten zu erwirken und - nicht wie bei den Geldbußen – ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten zu pönalisieren.<sup>153</sup> Ein Hauptanwendungsfall dieser Vorschrift ist die fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV oder Art 102 AEUV, deren Abstellung durch die Verhängung von Zwangsgeldern erzwungen werden kann.<sup>154</sup> Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahres erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzuges festsetzen, um die gewünschte Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen.<sup>155</sup>

Entscheidungen mit denen die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt hat, können gem. Art 31 VO 1/2003 vor den Gemeinschaftsgerichten angefochten werden. In erster Instanz ist gem. Art 256 Abs 1 AEUV das EUG zuständig. Der EuGH ist Rechtsmittelinstanz. Die Nachprüfungsbefugnis des EuGH ist unbeschränkt, dies

---

<sup>149</sup> *Engelsing/Schneider* in Hirsch/Montag/Säcker, MünchKommEu WettbR, Art 23 VO 1/2003 Rz 12

<sup>150</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 328 und 329

<sup>151</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 335 und 336; *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 67

<sup>152</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 24 VO 1/2003 Rz 1

<sup>153</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 24 VO 1/2003 Rz 6; *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 66

<sup>154</sup> Art 24 Abs 1 lit a VO 1/2003, ABI 2003 L 1/1; *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 66

<sup>155</sup> Art 24 Abs 1 VO 1/2003, ABI 2003 L 1/1

ergibt sich aus der Erweiterung der richterlichen Befugnisse gem Art 261 AEUV.<sup>156</sup> Da kein Verbot der *reformatio in peius* besteht, können die Unionsgerichte erster und zweiter Instanz die von der Kommission festgesetzten Zwangsgelder und Geldbußen nicht nur aufheben oder herabsetzen, sondern insb. auch erhöhen.<sup>157</sup>

#### 4.3.1 Berechnung der Geldbußenhöhe

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße hat die Kommission gem. Art 23 Abs 3 VO 1/2003 sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen.<sup>158</sup> Die Kommission veröffentlichte im Jahre 1998 zum ersten Mal Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen. Damit beabsichtigte sie bei der Bemessung von Geldbußen die Transparenz und Objektivität der Entscheidungen zu erhöhen und zwar sowohl gegenüber den Unternehmen wie auch gegenüber Gemeinschaftsgerichten.<sup>159</sup> Diese Leitlinien wurden im Jahre 2006 durch neue Leitlinien ersetzt.<sup>160</sup> Die Generalprävention wird bei der neuen Leitlinie als vorrangiges Ziel festgelegt. Dementsprechend hält die Kommission ausdrücklich fest, dass ihre Maßnahmen die notwendige abschreckende Wirkung entfalten müssen. Geldbußen sollen so hoch festgesetzt werden, dass nicht nur die an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen sanktioniert werden (Spezialprävention), sondern auch andere Unternehmen von der Aufnahme oder Fortsetzung einer Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV abgehalten werden (Generalprävention).<sup>161</sup> Nach Erlass der Leitlinie ist die Kommission dazu übergegangen, Kartellrechtsverstöße mit erheblich schärferen Geldbußen zu ahnden.<sup>162</sup>

Für die Kommission ergibt sich aus den Leitlinien eine Selbstbeschränkung ihres Ermessens, da diese berechtigten Erwartungen der Unternehmen im Sinne des Vertrauensschutzgedankens hervorrufen.<sup>163</sup>

Die Festsetzung der Geldbuße gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen erfolgt auf Grundlage einer zweistufigen Berechnungsmethode. Zunächst wird ein

---

<sup>156</sup> Vgl. *Bischke/Schirra* in Hirsch/Montag/Säcker, MünchKommEu WettbR<sup>2</sup>, Art 31 VO 1/2003 Rz 1; *Gugerbauer*, Kartellrecht Österreichs und der Europäischen Union (2013) S. 110 abrufbar unter: [http://www.kartellrecht.at/Kartellrecht\\_Skriptum\\_2013.pdf](http://www.kartellrecht.at/Kartellrecht_Skriptum_2013.pdf)

<sup>157</sup> *Bischke/Schirra* in Hirsch/Montag/Säcker, MünchKommEu WettbR<sup>2</sup>, Art 31 VO 1/2003 Rz 6

<sup>158</sup> Art 23 Abs 3 VO 1/2003

<sup>159</sup> Vgl. Leitlinie aus 1998 ABI 1998 C 9/03; *Sura* in *Langen/Bunte*, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rn 42

<sup>160</sup> Leitlinien aus 2006, ABI 2006 C 210/2

<sup>161</sup> Vgl. Leitlinien aus 2006 Rz 4, ABI 2006 C 210/2

<sup>162</sup> *Sura* in *Langen/Bunte*, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rn 43

<sup>163</sup> *Engelsing/Schneider* in Hirsch/Montag/Säcker, MünchKommEu WettbR, Art 23 VO 1/2003 Rz 91; *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 148

Grundbetrag festgesetzt, welcher im Anschluss daran durch Berücksichtigung erschwerender oder mildernder Umstände nach oben oder unten angepasst wird.<sup>164</sup>

Als Anknüpfungspunkt bei der Ermittlung des Grundbetrages der Geldbuße bedient sich die Kommission dem Wert der von dem betreffenden Unternehmen im relevanten räumlichen Markt innerhalb des EWR verkauften Waren oder Dienstleistungen, soweit diese mit dem Verstoß in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen. Dabei ist grundsätzlich der Umsatz des letzten vollständigen Geschäftsjahres maßgeblich, in dem das Unternehmen an dem verbotenen Kartell beteiligt war.<sup>165</sup> Die Kommission multipliziert zur Ermittlung des Grundbetrages ein Anteil am Umsatz, welcher sich nach der Schwere des Verstoßes richtet, mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung.<sup>166</sup> Die Schwere der Zuwiderhandlung wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände beurteilt.<sup>167</sup> Der ermittelte Betrag kann grundsätzlich bis zu 30% des produktbezogenen Umsatzes betragen.<sup>168</sup>

In einem zweiten Schritt kann die Kommission gemäß Rn 27 der Leitlinie in einer gesamtperspektivischen Würdigung erschwerende und mildernde Umstände berücksichtigen.<sup>169</sup> Es handelt sich dabei sowohl bei den erschwerenden als auch bei den mildernenden Umständen um einen nicht abschließenden Beispielskatalog.<sup>170</sup>

Als erschwerende Umstände berücksichtigt die Kommission beispielsweise:<sup>171</sup>

- Die Fortsetzung einer Zuwiderhandlung oder das erneute Begehen einer gleichartigen oder ähnlichen Zuwiderhandlung, nachdem die Kommission oder eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde einen Verstoß des Unternehmens gegen Art 101 AEUV festgestellt hatte.

Der Grundbetrag wird hierbei für jeden festgestellten Verstoß um bis zu 100% erhöht. Es handelt sich dabei um die wichtigste Änderung gegenüber den Leitli-

---

<sup>164</sup> Leitlinien aus 2006 Rz 9 bis 11, ABI 2006 C 210/2; *Sura* in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rn 46

<sup>165</sup> Leitlinien aus 2006 Rz 13, ABI 2006 C 210/2

<sup>166</sup> Leitlinien aus 2006 Rz 19, ABI 2006 C 210/2

<sup>167</sup> Leitlinien aus 2006 Rz 19 und 20, ABI 2006 C 210/2

<sup>168</sup> Leitlinien aus 2006 Rz 21 ABI 2006 C 210/2; *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 170

<sup>169</sup> Leitlinien aus 2006 Rz 27 ff., ABI 2006 C 210/2

<sup>170</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 188 und 202

<sup>171</sup> Leitlinien aus 2006 Rz 28 ABI 2006 C 210/2

nien 1998, da bislang Zuschläge nur um bis zu 50% vorgenommen wurden.<sup>172</sup> Gerechtfertigt wird der Erschwerungsgrund der Wiederholungstäterschaft mit der mangelnden präventiven Wirkung der bereits verhängten Sanktion und der Geneigtheit eines Unternehmens zur Begehung von Verstößen gegen das Kartellrecht durch die erneute Begehung.<sup>173</sup> Rechtsstaatliche Bedenken bestehen vor allem bei der Berücksichtigung von lang zurückliegenden Taten, da nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes Rechtsfrieden gewährt werden muss.<sup>174</sup> Der EugH hat eine Zeitspanne von weniger als 10 Jahren zwischen den Wiederholungsfällen als verhältnismäßig kurz eingestuft.<sup>175</sup>;

- Verweigerung der Zusammenarbeit mit oder die Behinderung der Untersuchung durch die Kommission  
Erfasst werden aktive Behinderungsversuche wie beispielsweise die bewusst falsche Beantwortung eines Auskunftersuchens oder die Warnung anderer Kartellteilnehmer.<sup>176</sup>;
- Rolle als Anführer oder Anstifter des Verstoßes.

Als mildernde Umstände sind in der Leitlinie aus 2006 beispielsweise angeführt:<sup>177</sup>

- die vom Unternehmen nachgewiesene Beendigung des Verstoßes nach dem ersten Eingreifen der Kommission außer im Falle geheimer Vereinbarungen oder Verhaltensweisen (insbesondere von Kartellen);
- vom Unternehmen beigebrachte Beweise, dass die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen wurde;
- vom Unternehmen beigebrachte Beweise, dass die eigene Beteiligung sehr geringfügig war und sich das Unternehmen der Durchführung der gegen die Wettbewerbsregeln verstoßenden Vereinbarungen in dem Zeitraum, in dem sie ihnen beigetreten war, in Wirklichkeit durch eigenes Wettbewerbsverhalten auf dem Markt entzogen hat. Der bloße Umstand einer kürzeren Beteiligung im Vergleich

---

<sup>172</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 189; *Engelsing/Schneider* in Hirsch/Montag/Säcker, MünchKommEu WettbR, Art 23 VO 1/2003 Rz 126

<sup>173</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 190

<sup>174</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 191

<sup>175</sup> EuGH Rs C-3/06 Rz 40; *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 191; *Engelsing/Schneider* in Hirsch/Montag/Säcker, MünchKommEu WettbR, Art 23 VO 1/2003 Rz 128

<sup>176</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 194 und 195

<sup>177</sup> Leitlinien aus 2006 Rz 29 ABI 2006 C 210/2

zu den übrigen Unternehmen wird nicht als mildernder Umstand anerkannt, da er bereits im Grundbetrag zum Ausdruck kommt;

- die aktive Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Kommission außerhalb des Anwendungsbereiches der Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen und über seine rechtliche Verpflichtung hinaus;
- Genehmigung oder Ermutigung des wettbewerbswidrigen Verhaltens durch die Behörden oder geltende Vorschriften.

Die Kommission kann um eine ausreichend abschreckende Wirkung herzustellen die Geldbuße gegen Unternehmen erhöhen, die besonders hohe Umsätze mit Waren oder Dienstleistungen erzielt haben, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen.<sup>178</sup> Die Lehre steht der Verwendung von Abschreckungszuschlägen, meines Erachtens vollkommen zurecht, kritisch gegenüber. Es entstehen Einbußen bei der Transparenz von Bußgeldentscheidungen und es besteht die Gefahr, dass die verhängte Geldbuße außer Verhältnis zur Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung – und somit zum begangenen Unrecht - steht.<sup>179</sup> Auch der EuGH hat anerkannt, dass bei der Festsetzung der Geldbuße dem Umsatz des Unternehmens keine im Verhältnis zu den anderen Beurteilungskriterien übermäßige Bedeutung zugemessen werden soll. Die Festsetzung einer angemessenen Geldbuße soll nicht das Ergebnis eines auf den Umsatz gestützten Rechenvorganges sein.<sup>180</sup>

Gem. Art 23 Abs 2. Unterabsatz. 2 VO 1/2003 darf die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung 10% seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Diese gesetzliche Bußgeldgrenze wird als „Höchst- oder Kappungsgrenze“ bezeichnet, da die verhängte Geldbuße oberhalb der 10%igen Grenze „gekappt“ werden muss.<sup>181</sup> Ziel der Höchstgrenze ist es Unternehmen vor exzessiven Geldbußen zu schützen, welche die wirtschaftliche Existenz gefährden könnten.<sup>182</sup>

---

<sup>178</sup> Leitlinien aus 2006 Rz 30, ABI 2006 C 210/2

<sup>179</sup> Vgl. *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 222

<sup>180</sup> EuGH Rs C-266/06 P Rn 120

<sup>181</sup> *Engelsing/Schneider* in Hirsch/Montag/Säcker, MünchKommEu WettbR<sup>2</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 192

<sup>182</sup> *Engelsing/Schneider* in Hirsch/Montag/Säcker, MünchKommEu WettbR<sup>2</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 192

### 4.3.2 Die Bebußungspraxis der Kommission

Die Bebußungspraxis der Kommission hat einen grundlegenden Wandel erfahren. Während in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der VO 17/62<sup>183</sup> die Praktik der Kommission zurückhaltend und die verhängten Geldbußen relativ mild waren, leitete die Kommission Ende der 70-Jahre mit ihrer Entscheidung *Pioneer Hi Fi-Geräte*<sup>184</sup> eine Politik der hohen Geldbußen ein.<sup>185</sup> Die Kommission hat die strengere Ahndung von Kartellverstößen in den Folgejahren fortgesetzt und die Geldbußen empfindlich angehoben.

Mit der Einführung der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen im Jahre 1998 erfolgte eine weitere Sanktionsverschärfung der Geldbußen.<sup>186</sup> Die Kommission verfolgt mit den neuen Leitlinien aus 2006 erklärtermaßen das Ziel, Geldbußen so hoch festzusetzen, dass sowohl spezial- als auch generalpräventive Wirkungen eintreten.<sup>187</sup> Erwartungsgemäß führte die Anwendung der Leitlinien aus 2006 erneut zu einer erheblichen Anhebung der Höhe der verhängten Geldbußen.<sup>188</sup>

Die erhebliche Anhebung des Niveaus der von der Kommission verhängten Geldbußen wird durch nachstehende Statistik der Europäischen Kommission<sup>189</sup> verdeutlicht.

Period	Amount in €* <sup>189</sup>
1990 - 1994	344 282 550,00
1995 - 1999	270 963 500,00
2000 - 2004	3 157 348 710,00
2005 - 2009	7 920 497 226,50
2010 - 2014	7 613 104 579,00
++2015 - 2016++	3 440 210 000,00
<b>Total</b>	<b>22 746 406 565.50</b>

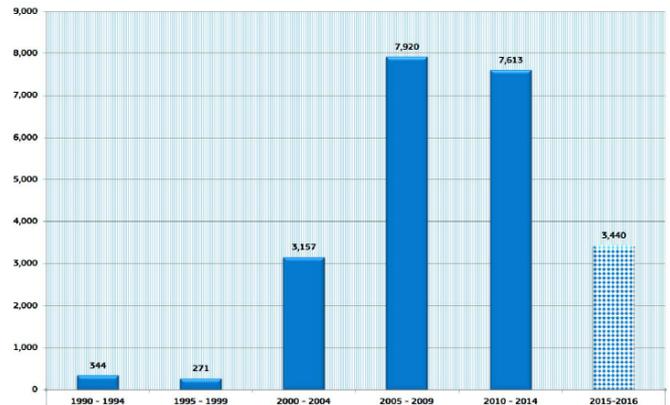


Abbildung 4: Entwicklung der Geldbußen in Europa

Quelle: Europäische Kommission

Die folgende Tabelle<sup>190</sup> zeigt die höchsten von der Kommission verhängten Geldbußen wegen Kartellrechtsverletzung seit 1969.

<sup>183</sup> Die VO 17/62 war die erste Durchführungsverordnung zu den europäischen Wettbewerbsregeln

<sup>184</sup> Entscheidung der Kommission vom 14.12.1979, ABI 1980 L 60/21

<sup>185</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 107; *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 236 und 237

<sup>186</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 109

<sup>187</sup> Leitlinien 2006, ABI 2006 C 210/2 Rz 4

<sup>188</sup> *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 246

<sup>189</sup> „Cartel statistics“ der EK, Generaldirektion Wettbewerb, per 11.09.2016, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/competition/cartels/statistics/statistics.pdf>

Year	Case name	Amount in €*
++2016++	Trucks	2 926 499 000
2012	TV and computer monitor tubes	1 409 588 000
2008	Carglass	1 185 500 000
2014	Automotive bearings	953 306 000
2007	Elevators and escalators	832 422 250
2013	Euro interest rate derivatives (EIRD)	824 583 000
2001	Vitamins	790 515 000
2013/2015	Yen interest rate derivatives (YIRD)	684 679 000
2007/2012	Gas insulated switchgear (incl. re-adoption)	675 445 000
2009	E.ON/GDF collusion	640 000 000

**Abbildung 5: Verhängte Geldbußen nach Höhe**

Quelle: Europäische Kommission

### 4.3.3 Kritik an der Sanktionspolitik

Die Praxis, der Kommission immer höhere Rekordgeldbußen zu verhängen, gerät verstärkt ins Visier von Kritik und es werden Bedenken an der tatsächlichen Effektivität des Sanktionensystems laut.<sup>191</sup>

Vorbehalte bestehen insbesondere in Bezug auf die 10%ige Obergrenze der Geldbußen - da der Bußgeldrahmen keinen Anhaltspunkt für die Schwere der Tat bildet - und das weite Ermessen der Kommission für ihre Bußgeldpolitik.<sup>192</sup> Zudem wird ins Treffen geführt, dass die Verhängung von immer höheren Rekordgeldbußen negative Auswirkungen auf Aktionäre und Arbeitnehmer hat und es zu einer Schwächung des freien Wettbewerbs kommt.<sup>193</sup>

## 4.4 Kriminalisierung von Wettbewerbsverstößen

Die angesprochene Kritik an der Praxis der Kommission immer höhere Rekordgeldbußen zu verhängen, hat in Europa eine Diskussion eingeleitet, inwieweit auch Individualpersonen für ihr wettbewerbswidriges Verhalten haftbar gemacht werden sollten.<sup>194</sup>

Es besteht auf Ebene des Unionsrechts keine Möglichkeit Sanktionen gegen natürliche Personen zu verhängen. In den USA sowie in einigen Mitgliedsstaaten der Europäi-

<sup>190</sup> „Cartel statistics“ der EK, Generaldirektion Wettbewerb, per 11.09.2016, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/competition/cartels/statistics/statistics.pdf>

<sup>191</sup> Vgl. *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 249; *Dannecker/Biermann* in *Immenga/Mestmäcker*, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 110; *Sura* in *Langen/Bunte*, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 44; anderer Meinung *Engelsing/Schneider* in *Hirsch/Montag/Säcker*, MünchKommEu WettbR<sup>2</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 16

<sup>192</sup> *Dannecker/Biermann* in *Immenga/Mestmäcker*, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 110 und 111

<sup>193</sup> *Dannecker/Biermann* in *Immenga/Mestmäcker*, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Vorbemerkungen zu Art 23 VO 1/2003 Rz 19

<sup>194</sup> Vgl. *Dannecker/Biermann* in *Immenga/Mestmäcker*, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Vorbemerkungen zu Art 23 VO 1/2003 Rz 18

schen Union, beispielsweise in Irland, Großbritannien und Griechenland, können gegen natürliche Personen wegen Verstoß gegen das Kartellrecht Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden.<sup>195</sup> In Österreich und Deutschland sind nur Submissionsabsprachen gem. § 168 öStGB bzw. § 298 dStGB als Straftatbestände erfasst.<sup>196</sup>

Befürworter der Kriminalisierung des Kartellrechtes, sowohl auf Ebene der EU, als auch auf Ebene der Mitgliedsstaaten, führen beispielsweise ins Treffen das Kartelle enorme volkswirtschaftliche Schäden verursachen. Die mangelnde strafrechtliche Verfolgung stehe außer Verhältnis zu anderen weit weniger schädigenden Straftatbeständen. Angeführt wird weiters, dass die Aufdeckung und Ahndung von Kartellen erhebliche Probleme bereitet und viele Kartelle wohl immer noch im Verborgenen sind. Die Einführung eines Kriminalstrafrechts zur Verstärkung der Abschreckungswirkung sei demnach unerlässlich. Zudem wird angeführt, dass Geldbußen bereits beim Verkaufspreis des Produktes miteinkalkuliert würden und folglich von Konsumenten entrichtet werden. Außerdem käme es durch die reine Verhängung von Geldbußen nicht zu einer ausreichend abschreckenden Wirkung.<sup>197</sup>

Die Sanktionierungsmöglichkeit von natürlichen Personen müsste jedoch auf Tatbestände beschränkt werden, die strafwürdig und strafbedürftig sind. Zu bejahen ist dies grundsätzlich für Hardcore-Kartelle, da diese schwerwiegende volkswirtschaftliche Schäden bewirken.<sup>198</sup>

Die Haftung von natürlichen Personen würde der Kartellahndung und -prävention neue wichtige Impulse zum besseren Schutz des freien Wettbewerbs geben. Jedoch ist mit Einführung eines gemeinschaftlichen Kartellstrafrechtes für natürliche Personen in nächster Zeit aus mehreren Gründen nicht zu rechnen. Zunächst sind Normadressaten des Art 101 AEUV ausschließlich Unternehmen und nicht Individualpersonen. Ferner berechtigt Art 103 Abs 2 lit a AEUV *expressis verbis* die EU ausschließlich zur Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern, nicht jedoch zur Erhebung von Geld- oder Freiheitsstrafen.<sup>199</sup> Zudem fehlt der Europäischen Union die Rechtssetzungskompetenz für das Strafrecht und das Strafprozessrecht, da die Mitgliedsstaaten in diesem grund-

---

<sup>195</sup> Vgl. *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 277; *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Vorbemerkungen zu Art 23 VO 1/2003 Rz 20

<sup>196</sup> *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 277

<sup>197</sup> Vgl. *Bontrup*, Das Kartellrecht novellieren: Strafrechtliche Konsequenzen für Kartelltäter!, Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 125 (3/2010), S 22 und 23

<sup>198</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Vorbemerkungen zu Art 23 VO 1/2003 Rz 20

<sup>199</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Vorbemerkungen zu Art 23 VO 1/2003 Rz 22

rechtssensiblen Bereich ihre nationale Souveränität nicht abzugeben bereit sind.<sup>200</sup> Folglich ist die Zulässigkeit der Festsetzung von Freiheitsstrafen auf Ebene der EU, ohne entsprechende Änderung des AEUV zu verneinen.<sup>201</sup>

## 4.5 Zivilrechtliche Folgen

Die Europäische Kommission ist schon seit längerem bemüht das „private enforcement“ in Europa zu stärken. Durch die im Folgenden näher beschriebene EU Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz wird ein Anstieg privater kartellrechtlicher Schadenersatzklagen zu erwarten sein.

### 4.5.1 Entwicklung des Private Enforcement im Unionsrecht

Die Kommission ist, wie unter 4.3 näher erläutert, zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen Art 101 AEUV befugt, (verwaltungsrechtliche) Sanktionen in Form von Geldbußen und Zwangsgeldern gegen Unternehmen zu verhängen. Diesem sog. „*public enforcement*“ – der öffentlichen Durchsetzung durch die Kartellbehörden – steht als weiteres Instrument der Kartellrechtsdurchsetzung das sog. „*private enforcement*“ – die private Durchsetzung durch einzelne geschädigte Marktteilnehmer – gegenüber.<sup>202</sup>

Während in den USA die private Durchsetzung der Wettbewerbsregeln schon lange Zeit von grundlegender Bedeutung ist<sup>203</sup>, spielte das „private enforcement“ im europäischen Rechtsraum lange Zeit eine untergeordnete Rolle. Informationen der Kommission zur Folge beehrten die Opfer in den letzten sieben Jahren nur in 25% aller entschiedenen Kartellfälle Schadenersatz.<sup>204</sup>

Durch kartellzivilrechtliche Klagen sollen vielschichtige positive Effekte eintreten. Neben dem individuellen Schadensausgleich soll es zu einer Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit von Kartellverstößen kommen. Außerdem führen die finanziellen Belastungen in Form von Schadenersatz, welche neben die öffentlich-rechtlichen Geldbußen

---

<sup>200</sup> Vgl. *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 291; *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Vorbemerkungen zu Art 23 VO 1/2003 Rz 21

<sup>201</sup> *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 292; *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Vorbemerkungen zu Art 23 VO 1/2003 Rz 22

<sup>202</sup> *Schuhmacher*, Rechtsfolgen von Kartellverstößen – Die Richtlinie über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in Wettbewerb und Recht (2015), S 174

<sup>203</sup> Siehe ausführlicher dazu unter 3.2.2 Private Rechtsdurchsetzung in den USA

<sup>204</sup> Komm, Pressemitteilung vom 11.06.2013, Kartellrecht: Kommission schlägt Rechtsvorschriften vor, um den Opfern von Kartellrechtsverstößen Schadenersatzansprüche zu erleichtern, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-13-525\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-525_de.htm)

treten, zu einer Verstärkung der Abschreckungswirkung.<sup>205</sup> Der EuGH stellt diesbezüglich fest, dass ein solcher Schadensersatzanspruch „*die Durchsetzungskraft der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln*“ erhöht und geeignet ist „*von — oft verschleierte — Vereinbarungen oder Verhaltensweisen abzuhalten, die den Wettbewerb beschränken oder verfälschen können. Aus dieser Sicht können Schadensersatzklagen vor den nationalen Gerichten wesentlich zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Gemeinschaft beitragen.*“<sup>206</sup>

Die Kommission bemüht sich schon seit längerem die private Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht zu fördern. Dementsprechend legte die Europäische Kommission 2005 ein Grünbuch<sup>207</sup> und 2008 ein Weißbuch<sup>208</sup> über die private Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht vor. Im Jahre 2013 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen bei Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verfasst.<sup>209</sup> Die Bemühungen der Kommission waren schließlich erfolgreich, im November 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/104/EU zum kartellrechtlichen Schadenersatz verabschiedet.<sup>210</sup> Die Mitgliedsstaaten haben diese bis zum 27.12.2016 umzusetzen. Durch die Richtlinie kommt es nicht zu einer einheitlichen Regelung des Schadenersatzes bei Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht, vielmehr regelt diese lediglich punktuell Teilaspekte.<sup>211</sup> Auf die wichtigsten Bereiche wird im Folgenden näher eingegangen.

---

<sup>205</sup> Vgl. *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), S 304; *Pustlauk*, Wohlfahrtsverluste durch Kartelle und deren Kompensation durch Schadensersatzklagen, EWeRK 11/4/2011, S 131

<sup>206</sup> EuGH 20.09.2001 C-453/99, *Courage/Crehan*, Rn 27

<sup>207</sup> Europäische Kommission, Grünbuch: Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts v. 19.12.2005, Kom. (2005) 672 endg.

<sup>208</sup> Europäische Kommission, Weißbuch: Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts v. 2.4.2008, Kom. (2008) 165 endg.

<sup>209</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, Kom. (2013), 404 final

<sup>210</sup> Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. EU vom 5.12.2014, L 349/1

<sup>211</sup> *Schuhmacher*, Rechtsfolgen von Kartellverstößen – Die Richtlinie über Schadensersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in Wettbewerb und Recht (2015), S 176

## 4.5.2 Die EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz im Überblick

Die Intention der Richtlinie ist es, jene Vorschriften festzulegen, die erforderlich sind, um die effektive Durchsetzung von kartellrechtlichen Schadenersatzansprüchen durch die Geschädigten des Wettbewerbsverstoßes sicherzustellen. Es soll ein gleichwertiger Schutz im gesamten Unionsgebiet hergestellt werden, um einen unverfälschten Wettbewerb zu fördern.<sup>212</sup> Schließlich verfolgt die Richtlinie das Ziel, die behördliche und private Durchsetzung zu koordinieren.<sup>213</sup>

### 4.5.2.1 Recht auf vollständigen Schadenersatz

In der Grundsatzentscheidung *Courage/ Crehan* hat der EuGH erstmals festgehalten, dass grundsätzlich „jedermann“ Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihm durch einen Verstoß gegen Art 101 AEUV entstanden ist.<sup>214</sup>

Die Richtlinie setzt diese Rsp. des EuGH in Art 3 Abs 1 um. Folglich kann jede natürliche oder juristische Person, die einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat, den vollständigen Ersatz des Schadens verlangen.<sup>215</sup> Die Schadenshöhe ist auf Grundlage der sog. Differenzhypothese zu ermitteln, dabei ist der Geschädigte so zu stellen, wie er stünde, wenn das kartellrechtswidrige Verhalten nicht stattgefunden hätte.<sup>216</sup> Folglich ist neben dem eingetretenen Schaden auch der entgangene Gewinn, zuzüglich Zinsen ersatzfähig.<sup>217</sup>

Im Vordergrund steht der Gedanke des Schadensausgleiches, dementsprechend ist eine Überkompensation ausgeschlossen.<sup>218</sup> Demgegenüber kennt das amerikanische Recht sog. „treble damages“ also die Zuerkennung des Dreifachen des tatsächlichen Schadens. Dies soll zum einen Geschädigte dazu veranlassen, Schadenersatz zu begehren und andererseits die Abschreckungswirkung erhöhen.<sup>219</sup>

---

<sup>212</sup> Art 1 Abs 1 RL 2014/104/EU

<sup>213</sup> Art 1 Abs 2 RL 2014/104/EU

<sup>214</sup> EuGH 20.09.2001 C-453/99, *Courage/Crehan*, Rn 26

<sup>215</sup> Art 3 Abs 1 RL 2014/104/EU

<sup>216</sup> *Heinemann*, Die EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz, EUZ Februar 2015, S 31

<sup>217</sup> Art 3 Abs 2 RL 2014/104/EU

<sup>218</sup> Art 3 Abs 3 RL 2014/104/EU; *Schuhmacher*, Rechtsfolgen von Kartellverstößen – Die Richtlinie über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in *Wettbewerb und Recht* (2015), S 177

<sup>219</sup> Siehe ausführlicher dazu unter 3.2.2.4 „Treble damages; Vgl. *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 106

#### 4.5.2.2 Offenlegung von Beweismitteln

Private und public enforcement sind nach Ansicht der Kommission einander ergänzende Methoden für die allgemeine Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften.<sup>220</sup> Dennoch stehen die beiden Durchsetzungsalternativen vor allem im Bereich der Akten-einsicht von Kronzeugenerklärungen in einem potentiellen Spannungsverhältnis.<sup>221</sup>

Die Art 5-7 der Richtlinie enthalten Bestimmungen über die Offenlegung von Beweismitteln. Diese sind vor allem vor dem Hintergrund, dass sich der Kläger oft mit erheblichen Beweisdefiziten konfrontiert sieht, essentiell. Dies liegt einerseits an dem problematischen Nachweis des tatsächlich eingetretenen Schadens und der Kausalität und andererseits daran, dass es bei Kartellverstößen in der Natur der Sache liegt, dass die getroffenen Vereinbarungen regelmäßig geheim sind.<sup>222</sup>

Aus diesem Grund ordnet die Richtlinie in Art 5 auf Antrag des Klägers eine Offenlegung von relevanten Beweismitteln durch den Beklagten oder einen Dritten an. Der Kläger muss diesen Antrag ausreichend begründen, sodass die Plausibilität seines Antrages entsprechend nachgewiesen ist.<sup>223</sup> Die nationalen Gerichte haben bei der Offenlegungsanordnung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.<sup>224</sup>

Prinzipiell erstreckt sich die Pflicht zur Offenlegung auch auf Beweismittel in den Akten der Wettbewerbsbehörden.<sup>225</sup> Eine wesentliche Einschränkung dieses Grundsatzes enthält jedoch Art 6 Abs 6 der Richtlinie. Danach müssen die Mitgliedsstaaten gewährleisten, dass nationale Gerichte zu keinem Zeitpunkt die Offenlegung von Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen durch eine Partei oder einen Dritten anordnen können (sog. „schwarze Liste/absolutes Offenlegungsverbot“).<sup>226</sup>

Das angesprochene Spannungsverhältnis zwischen private enforcement und public enforcement wird an dieser Stelle besonders ersichtlich.

---

<sup>220</sup> Vgl. Erwägungsgrund 5 RL 2014/104/EU ; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, Kom. (2013), 404 final S 3

<sup>221</sup> *Schuhmacher*, Rechtsfolgen von Kartellverstößen – Die Richtlinie über Schadensersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in *Wettbewerb und Recht* (2015), S 174

<sup>222</sup> *Schuhmacher*, Rechtsfolgen von Kartellverstößen – Die Richtlinie über Schadensersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in *Wettbewerb und Recht* (2015), S 178

<sup>223</sup> Art 5 Abs 1 RL 2014/104/EU

<sup>224</sup> Art 5 Abs 3 RL 2014/104/EU

<sup>225</sup> Art 6 Abs 1 RL 2014/104/EU

<sup>226</sup> Art 6 Abs 6 RL 2014/104/EU; Vgl. *Heinemann*, Die EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz, *EUZ* Februar 2015, S 35

Die Attraktivität der Kronzeugenprogramme wäre naturgemäß geschmälert, wenn Geschädigte, die in den Kronzeugenakten enthaltenen Informationen dazu verwenden könnten, Schadenersatzklagen gegen den Kronzeugen zu erwirken. Das durch Kooperation im Rahmen der Kronzeugenregelung gesicherte Privileg der Gelbußenermäßigung bzw. des Erlasses wäre durch die Gefahr, schadenersatzrechtlich belangt zu werden, vereitelt.<sup>227</sup> Kronzeugenprogramme sind jedoch für die Aufdeckung und Ahndung von Kartellen von immenser Bedeutung, deshalb dürfen Unternehmen nicht davor abgeschreckt werden mit den Wettbewerbsbehörden zusammenzuarbeiten.<sup>228</sup>

Andererseits haben Geschädigte ein berechtigtes Interesse daran, Zugang zu relevanten Beweismitteln zu erlangen.

Das absolute Offenlegungs- und Verwertungsverbot für Kronzeugenerklärungen wird in der Judikatur teilweise heftig kritisiert, als widersprüchlich zur Rsp. des EuGH betitelt und als überschießend bezeichnet.<sup>229</sup>

In der Rs *Donau Chemie ua* hat der EuGH ausdrücklich eine Interessensabwägung gefordert und festgehalten *„Die Notwendigkeit einer solchen Abwägung ergibt sich daraus, dass insbesondere im Wettbewerbsrecht jede starre Regel – sei es im Sinne einer völligen Verweigerung eines Zugangs zu den betreffenden Dokumenten oder im Sinne eines allgemein gewährten Zugangs zu diesen – die wirksame Anwendung, insbesondere des Art. 101 AEUV und der Rechte, die diese Bestimmung den Einzelnen verleiht, beeinträchtigen kann.“*<sup>230</sup>

Offen bleibt, wie der EuGH, dieses in Art 6 Abs 6 verankerte Offenlegungsverbot beurteilen wird, da er wie dargelegt eine Interessenabwägung im Einzelfall für notwendig erachtet und diese primärrechtlich auf Art 101 AEUV stützt.<sup>231</sup>

---

<sup>227</sup> Vgl. *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 312

<sup>228</sup> Vgl. Erwägungsgrund 26 RL 2014/104/EU

<sup>229</sup> Vgl. *Krenn*, Private Enforcement (2014), S 77; *Heinemann*, Die EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz, EUZ Februar 2015, S 35; *Schweitzer*, Schadenersatz im Europäischen Kartellrecht in Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht (Hrsg), Referate im Rahmen der Vortragsreihe „Rechtsfragen der Europäischen Integration“ (2013), S 15

<sup>230</sup> EuGH 6.6.2013, C-536/11, *Donau Chemie ua*, Rn 31; *Krenn*, Private Enforcement (2014), S 77

<sup>231</sup> Vgl. *Heinemann*, Die EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz, EUZ Februar 2015, S 35

#### 4.5.2.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Richtlinie legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass gemeinschaftlich handelnde Unternehmen gesamtschuldnerisch für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden haften.<sup>232</sup> Dieses Prinzip, welches für Geschädigte ein beachtlicher Vorteil bei der Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche erzeugt,<sup>233</sup> erfährt bezüglich von Kronzeugen eine wesentliche Einschränkung. Grundsätzlich sollen Kronzeugen nur ihren unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern/Lieferanten gegenüber haften. Kronzeugen haften gegenüber anderen Geschädigten nur dann, wenn diese von den anderen Kartellanten keinen vollständigen Schadenersatz erwirken können.<sup>234</sup>

Geschädigte sind geneigt, Kronzeugen zuerst in Anspruch zu nehmen, da diese das Bestehen des Kartells regelmäßig nicht bestreiten. Die prinzipielle Beschränkung der Haftung auf die eigenen Abnehmer ist meiner Ansicht nach ein wirksames Mittel dem entgegenzuwirken.<sup>235</sup>

#### 4.5.2.4 Ermittlung des Schadensumfangs

Die Richtlinie stellt in Art 17 Abs 2 die widerlegliche Vermutung auf, dass Zuwiderhandlungen in Form von Kartellen einen Schaden verursachen.<sup>236</sup>

Die nationalen Gerichte müssen zudem die Möglichkeit haben, die Höhe des Schadens zu schätzen, wenn es praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig ist, die Höhe des erlittenen Schadens genau zu beziffern.<sup>237</sup> Vor dem Hintergrund, dass die Quantifizierung des Schadens große Schwierigkeiten bereitet, handelt es sich bei dieser Regelung um eine sachgerechte Vorschrift.<sup>238</sup> Zudem hat die Kommission einen unverbindlichen Leitfaden zur Schadenberechnung veröffentlicht, welcher den einzelstaatlichen Gerichten und den Parteien des Verfahrens Hilfestellung bei der Ermittlung des Schadensum-

---

<sup>232</sup> Art 11 Abs 1 RL 2014/104/EU

<sup>233</sup> Vgl. *Krenn*, Private Enforcement (2014), S 79

<sup>234</sup> Art 11 Abs 4 RL 2014/104/EU

<sup>235</sup> Vgl. *Schweitzer*, Schadenersatz im Europäischen Kartellrecht in *Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht* (Hrsg), Referate im Rahmen der Vortragsreihe „Rechtsfragen der Europäischen Integration“ (2013), S 12 und 13; anderer Ansicht *Schuhmacher*, Rechtsfolgen von Kartellverstößen – Die Richtlinie über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in *Wettbewerb und Recht* (2015), S 183 und 184; *Krenn*, Private Enforcement (2014), S 79

<sup>236</sup> Art 17 Abs 2 RL 2014/104/EU

<sup>237</sup> Art 17 Abs 1 RL 2014/104/EU

<sup>238</sup> Vgl. *Schuhmacher*, Rechtsfolgen von Kartellverstößen – Die Richtlinie über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in *Wettbewerb und Recht* (2015), S 186

fanges bietet, indem er über die bestehenden Schadensermittlungsmethoden und –  
techniken informiert.<sup>239</sup>

#### 4.5.2.5 Ausblick

Die Tendenz in der Europäischen Union zur Förderung kartellrechtlicher Schadenersatzklagen ist wie bereits ausführlich dargestellt, eindeutig spürbar. Während die Durchsetzungsalternative des private enforcement im Unionsgebiet lange Zeit eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat wird durch die Richtlinie 2014/104/EU ein Wachstum an kartellrechtlichen Schadenersatzklagen zu erwarten sein.<sup>240</sup> Die Richtlinie wird in der Lehre, trotz einzelner angeführter Kritikpunkte, als einen „*positiv zu würdigenden Meilenstein für die Entwicklung des Kartellzivilrechts in Europa*“<sup>241</sup> bezeichnet.

## 4.6 Grundzüge der Europäischen Kronzeugenregelung

Es liegt in der Natur von Kartellabsprachen, dass diese regelmäßig unter größten Geheimhaltungsvorkehrungen getroffen werden, folglich gestaltet sich die Aufdeckung und Untersuchung von Kartellen ohne Mitwirkung von daran beteiligten Unternehmen als überaus schwierig.<sup>242</sup> Auf Grund dessen sah sich die Kommission bereits im Jahre 1996 veranlasst, nach amerikanischem Vorbild eine Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen<sup>243</sup> zu schaffen. Die damit eingeführte Kronzeugenregelung wurde erstmals im Jahre 2002<sup>244</sup> und zuletzt im Jahre 2006<sup>245</sup> modernisiert und überarbeitet.

Das vorrangige Ziel der Kronzeugenmitteilung liegt darin, den Anreiz der Unternehmen für eine Zusammenarbeit mit den Behörden zu erhöhen.<sup>246</sup> Die Kommission ist der Auffassung, dass es im Interesse der Gemeinschaft liegt, Kronzeugen mit dem vollständigen Erlass bzw. mit einer Milderung der ansonsten zu verhängenden Geldbuße zu be-

---

<sup>239</sup> Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2013 C 167/07, Rn 10-12

<sup>240</sup> Vgl. *Heinemann*, Die EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz, EUZ Februar 2015, S 35

<sup>241</sup> *Heinemann*, Die EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz, EUZ Februar 2015, S 26; vgl auch *Schuhmacher*, Rechtsfolgen von Kartellverstößen – Die Richtlinie über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in Wettbewerb und Recht (2015), S 186

<sup>242</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI 2006 C 298/17 Rn 3

<sup>243</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI 1996 C 207/4

<sup>244</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI 2002 C 45/3

<sup>245</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI 2006 C 298/17

<sup>246</sup> Vgl. *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 232

lohen. Das Interesse an der Aufdeckung und Ahndung von Kartellen sei größer als das Interesse an der uneingeschränkten Sanktionierung von Unternehmen, die es der Kommission überhaupt ermöglichen, verbotene Kartellabsprachen aufzudecken und zu untersagen.<sup>247</sup> Die Kommission führt diesbezüglich aus, dass „*die Mithilfe eines Unternehmens bei der Aufdeckung eines Kartells einen Wert an sich darstellt*“<sup>248</sup>.

Die Kronzeugenstrategie ergänzt die Kartellbekämpfung besonders wirksam, weil dadurch ein Klima des Misstrauens unter den Kartellanten geschaffen wird. Die Kartellanten müssen jederzeit damit rechnen, dass ein Mitglied ihres Kartells unter Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung das Kartell aufdeckt. Durch die Gefahr des „Verrates aus den eigenen Reihen“ kommt es zu einer wesentlichen Verstärkung der Präventionswirkung.<sup>249</sup>

Die Kronzeugenregelung hat sich als äußerst erfolgreiches Mittel für die Aufdeckung, Unterminierung und Beendigung von Kartellen erwiesen.<sup>250</sup> Von 50 aufgedeckten Kartellen im Zeitraum von 1998 bis 2007 wurden 90% unter Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung entlarvt. Die Kommission erhält durchschnittlich zwei Anträge auf vollständigen Bußgelderlass pro Monat.<sup>251</sup> Zwar ist die Kommission bemüht, amtswegige Untersuchungen anzustrengen und die Eigeninitiative zu verstärken, aber der beträchtliche Großteil von Kartellverfahren wird durch Selbstanzeigen der Unternehmer angeregt, welche die „Belohnungen“ der Kronzeugenmitteilung für sich in Anspruch nehmen wollen.<sup>252</sup>

Die Institution der Kronzeugenregelung muss stets im Zusammenhang mit der gesamten Wettbewerbspolitik betrachtet werden. Für Unternehmen muss ein ausreichend hoher Anreiz geschaffen werden, von der Kronzeugenregelung Gebrauch zu machen. Für diese Anreizwirkung sind zwei Komponenten maßgeblich. Einerseits müssen die angebotenen und verhängten Sanktionen so gravierend sein, dass eine entsprechende Abschreckungswirkung eintritt und die Kartellanten zur Kooperation mit der Kommission

---

<sup>247</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 3

<sup>248</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 4

<sup>249</sup> Vgl. *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 263; *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 232

<sup>250</sup> *Hartung*, Die neue Mitteilung der Europäischen Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, *Wirtschaftliche Blätter* 21(2007), 63-66

<sup>251</sup> *Sura* in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 54

<sup>252</sup> Vgl. *Sura* in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 2<sup>12</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 54; *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 265 und 266

bewegt. Andererseits muss das Aufdeckungsrisiko hinreichend hoch sein, sodass eine tatsächliche Bebußung wahrscheinlich ist.<sup>253</sup>

#### 4.6.1 Mitteilung der Kommission über Erlass und Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen 2006

Die Kronzeugenmitteilung legt dar, welche Gegenleistung Unternehmen, die an Kartellen beteiligt sind oder waren erbringen müssen, um in den Genuss des Geldbußenerlasses oder der Geldbußenermäßigung zu kommen. Kartelle iSd Mitteilung aus 2006 sind *„Absprachen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt und/oder Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter durch Verhaltensweisen wie die Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, die Aufteilung von Märkten einschließlich Angebotsabsprachen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und/oder gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbsschädigende Maßnahmen“*<sup>254</sup>.

Die Mitteilung richtet sich demgemäß primär an die Beteiligten von sog. Hardcore Kartellen, ergo an Mitglieder von geheimen, horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen. Demgegenüber sind vertikale Absprachen und Verstöße gegen Art 102 AEUV nicht vom Anwendungsbereich der Mitteilung umfasst.<sup>255</sup>

##### 4.6.1.1 Voraussetzungen für einen vollständigen Erlass der Geldbuße

Die Kronzeugenmitteilung aus 2006 zeigt den Unternehmen zwei Varianten auf, um vollständige Immunität vor Geldbußen zu erlangen. Ein vollständiger Erlass der Geldbuße ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen der Kommission als erstes Informationen und Beweismittel vorlegt, die es der Kommission ermöglichen,

- gezielte Nachprüfungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell durchzuführen<sup>256</sup> oder
- im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell eine Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV festzustellen<sup>257</sup>

---

<sup>253</sup> Vgl. *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 265

<sup>254</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 1

<sup>255</sup> *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 103

<sup>256</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 8 lit a

<sup>257</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 8 lit b

#### 4.6.1.1.1 Das Prioritätsprinzip

In den Genuss vollständiger Immunität vor Geldbußen kann nur jenes Unternehmen kommen, welches der Kommission als erstes Informationen und Beweismittel vorlegt.<sup>258</sup>

Die Kommission hat für Anträge auf Immunität oder Herabsetzung der Geldbuße eine eigene Faxnummer sowie eine Sondertelefonnummer<sup>259</sup> eingerichtet. Diese stellen sicher, dass Zeitpunkt und Datum der Kontaktaufnahme genau erfasst werden und die Informationen höchst vertraulich behandelt werden.

Die Kommission kann einen sog. „Marker“ vergeben, der den Rang des Antragsstellers für einen je nach Einzelfall festzulegenden Zeitraum schützt. Während dieses Zeitraums kann das Unternehmen die erforderlichen Informationen und Beweismittel zusammentragen. Vervollständigt das Unternehmen den Antrag innerhalb der gesetzten Frist, wird fingiert, dass die Informationen und Beweismittel an dem Tag vorgelegt wurden, an dem der Marker gewährt wurde.<sup>260</sup>

Bei diesem „Wettlauf gegen die Zeit“ werden rechtsstaatliche Bedenken laut. Kritisiert wird, dass bei dem „Wettrennen um den ersten Platz“ ein Zwang zur Kooperation und damit zur Abgabe eines Geständnisses entstehe<sup>261</sup> und sich somit ein Widerspruch zu den strafrechtlichen Garantien der Unschuldsvermutung und der Selbstbelastungsfreiheit abzeichne.<sup>262</sup>

#### 4.6.1.1.2 Ermöglichung von Nachprüfungsentscheidungen (Ziff 8 a der Kronzeugenmitteilung)

Die erste Variante der Ziff 8 der Kronzeugenmitteilung aus 2006 stellt darauf ab, dass die vorgelegten Informationen und Beweismittel der Kommission eine gezielte Nachprüfung im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell ermöglichen.

Die Kommission ist dazu angehalten, die vorgelegten Informationen und Beweismittel ex ante zu würdigen. Daher ist es unerheblich, ob die entsprechende Nachprüfung zur Aufdeckung des Kartells geführt hat oder nicht, bzw. ob eine Nachprüfung überhaupt

---

<sup>258</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 8

<sup>259</sup> Faxnummer: (32-2) 29-94585 und Telefonnummer: (32-2) 29-84190 oder (32-2) 29-84191, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/consumers/contacts\\_de.html#1](http://ec.europa.eu/competition/consumers/contacts_de.html#1)

<sup>260</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 15

<sup>261</sup> *Schwarze/Bechtold/Bosch*, Rechtsstaatliche Defizite im Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaft Eine kritische Analyse der derzeitigen Praxis und Reformvorschläge, Gleiss Lutz Rechtsanwälte (Hrsg) (2008), 53

<sup>262</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 233

vorgenommen wurde. Maßgeblich für den Erlass der Geldbuße ist ausschließlich die Art und Qualität der preisgegebenen Information.<sup>263</sup>

Für einen Bußgelderlass ist zwingend erforderlich, dass die Kommission zum Zeitpunkt der Vorlage nicht bereits über ausreichend Beweismittel verfügt hat, um eine Nachprüfung im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell anzuordnen oder eine solche Nachprüfung bereits durchgeführt hat.<sup>264</sup>

#### 4.6.1.1.3 Ermöglichung der Feststellung der Zuwiderhandlung (Ziff 8 b der Kronzeugenmitteilung)

Für einen Bußgelderlass gemäß Rn 8 lit b ist zwingend erforderlich, dass die Kommission zum Zeitpunkt der Vorlage nicht bereits über ausreichend Beweismittel verfügte, um eine Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV bezüglich des mutmaßlichen Kartells feststellen zu können. Weiterhin darf keinem anderen Unternehmen in derselben Sache ein bedingter Geldbußerlass nach Ziff 8 a der Kronzeugenmitteilung gewährt worden sein. Zudem muss das Unternehmen als erstes belastende Beweise für das mutmaßliche Kartell aus dem relevanten Zeitpunkt erbringen, sowie eine Unternehmenserklärung vorlegen, welche bestimmte Informationen enthalten muss, die es der Kommission ermöglichen, eine Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV festzustellen.<sup>265</sup>

Es ist dabei unverkennbar, dass die Kommission an den Erlass der Geldbuße gemäß Ziff 8 lit b höhere Ansprüche stellt, als an jene gemäß Ziff 8 lit a. Ursache dieses Ungleichgewichts an Bedingungen ist, dass die Kommission die Aufdeckung von geheimen Kartellen als Priorität gegenüber jenem des Nachweises von bereits bekannten Kartellen sieht.<sup>266</sup>

---

<sup>263</sup> Kommission, Pressemitteilung 7.12.2006, Competition: revised Leniency Notice- frequently asked questions, MEMO/06/469; *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 165; *Meister*, Kartellrechtliches Sanktionensystem und unternehmerischer Gestaltungsspielraum (2011), 140

<sup>264</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 10

<sup>265</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 11

<sup>266</sup> Vgl. *Meister*, Kartellrechtliches Sanktionensystem und unternehmerischer Gestaltungsspielraum (2011), 141; *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 172

#### 4.6.1.2 Generelle Voraussetzungen für die Gewährung eines Bußgelderlasses

Des Weiteren müssen für einen Geldbußerlass folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Das Unternehmen muss ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung „*während des gesamten Verwaltungsverfahrens ernsthaft, in vollem Umfang, kontinuierlich und zügig*“ mit der Kommission zusammen arbeiten.<sup>267</sup> Diese Pflicht umfasst u.a., dass das Unternehmen der Kommission unverzüglich alle relevanten Informationen und Beweise für das mutmaßliche Kartell übermittelt, zu denen es Zugang hat. Das Unternehmen ist dazu angehalten, sich der Kommission zur Verfügung zu stellen und jede Anfrage, die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich ist, unverzüglich zu beantworten. Relevante Informationen oder Beweise für das mutmaßliche Kartell dürfen nicht verfälscht oder unterdrückt werden. Zudem darf das Unternehmen grundsätzlich solange nichts über den Kronzeugenantrag offenlegen, bis die Kommission ihre Beschwerdepunkte in der Sache mitgeteilt hat.<sup>268</sup>

- Einstellung der Teilnahme an der Zuwiderhandlung

Des Weiteren muss das Unternehmen seine Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell unmittelbar nach der Antragsstellung beenden. Ausgenommen sind nur jene Kartellaktivitäten, die nach Auffassung der Kommission im Interesse des Erfolgs der Nachprüfungen noch nicht beendet werden sollten.<sup>269</sup>

- Keine Beweisvernichtung- Verfälschung oder Unterdrückung

Das antragsstellende Unternehmen, darf keine Beweise vernichtet, verfälscht oder unterdrückt haben und ferner außer gegenüber anderen Wettbewerbsbehörden nichts über die Stellung und den Inhalt des Antrags auf Geldbußenerlass offengelegt haben.<sup>270</sup>

---

<sup>267</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 12 lit a

<sup>268</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 12 lit a

<sup>269</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 12 lit b

<sup>270</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 12 lit c

- Keine Zwangsanwendung gegenüber anderen Unternehmen (Ziff. 13 Kronzeugenmitteilung)

Zudem darf der Kronzeuge andere Unternehmen nicht zur Aufnahme oder Weiterführung der Beteiligung an dem Kartell gezwungen haben. Andernfalls kann dem Kronzeugen die Geldbuße nur ermäßigt, nicht aber erlassen werden.<sup>271</sup>

Nur wenn alle Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kommt eine vollständige Immunität vor Geldbußen in Betracht. Werden nicht sämtliche Anforderungen erfüllt, kann die Geldbuße nur nach Ziff. 23 der Kronzeugenmitteilung ermäßigt werden.<sup>272</sup>

Ungeachtet der erheblichen Erfordernisse für einen vollständigen Bußgelderlass, konnten in der Praxis schon etliche Kronzeugen die Belohnung des Erlasses für sich in Anspruch nehmen.<sup>273</sup>

#### 4.6.1.3 Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Geldbuße

Ein Unternehmen, welches die Beteiligung an einem mutmaßlichen Kartell offen legt, aber die Kriterien für einen Bußgelderlass nicht erfüllt, kann dennoch unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen eine Ermäßigung der Geldbuße erwirken.<sup>274</sup> Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen der Kommission Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorlegt, die gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen und die unter Ziff 12 lit a bis c genannten Bedingungen kumulativ erfüllt werden.<sup>275</sup>

Die Option der Bußgelderermäßigung steht, anders als der vollständige Erlass der Geldbuße, mehreren Unternehmen offen. Dadurch soll ein erhöhter Anreiz für potentielle Kronzeugen geschaffen werden, mit der Kommission zusammen zu arbeiten.<sup>276</sup>

Die Kommission setzt in der Kronzeugenmitteilung folgende Skalen zur Bestimmung des Umfangs der Ermäßigung fest:

<sup>271</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 13

<sup>272</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 23; Siehe ausführlicher dazu unter 4.6.1.3 Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Geldbuße

<sup>273</sup> Vgl. ausführlicher dazu *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 252

<sup>274</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 23

<sup>275</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 24

<sup>276</sup> *Meister*, Kartellrechtliches Sanktionensystem und unternehmerischer Gestaltungsspielraum (2011), 143 und 144

- für das erste Unternehmen, das Beweismittel mit erheblichem Mehrwert vorlegt, wird eine Ermäßigung zwischen 30% und 50%
- für das zweite Unternehmen, das Beweismittel mit erheblichem Mehrwert vorlegt, wird eine Ermäßigung zwischen 20% und 30% und
- für jedes weitere Unternehmen, das Beweismittel mit erheblichem Mehrwert vorlegt, wird eine Ermäßigung bis zu 20% gewährt<sup>277</sup>

Bei der Festlegung des exakten Umfanges der Ermäßigung, berücksichtigt die Kommission den Zeitpunkt, zu dem die Beweismittel eingebracht wurden und den Umfang des mit den Beweismitteln verbundenen Mehrwertes.<sup>278</sup>

Eine präzise Definition dessen, was die Kommission unter einen „erheblichen Mehrwert“ der Beweismittel subsumiert, fehlt. Der Begriff „Mehrwert“ bezieht sich gem. Ziff 25 der Kronzeugenmitteilung auf das *„Ausmaß, in dem die vorgelegten Beweismittel aufgrund ihrer Eigenschaft und/oder ihrer Ausführlichkeit der Kommission dazu verhelfen, das mutmaßliche Kartell nachzuweisen.“*<sup>279</sup>

Die Kommission misst dabei grundsätzlich schriftlichen Beweisen aus der Zeit des nachzuweisenden Sachverhaltes einen größeren Wert zu, als solchen, die zeitlich später einzuordnen sind. Zudem werden belastende Beweismittel, die den fraglichen Sachverhalt unmittelbar betreffen, höher eingestuft als solche, die nur einen mittelbaren Bezug aufweisen. Desgleichen ist der Wert der vorgelegten Beweismittel auch davon abhängig, inwieweit andere Quellen zu deren Bestätigung herangezogen werden müssen, so dass zwingende Beweise als wertvoller angesehen werden als Beweise wie z.B. Erklärungen, die für den Fall ihrer Anfechtung einer Untermuerung bedürfen.<sup>280</sup>

Die Vergleichsbasis für die Beurteilung, ob die neu vorgelegten Informationen wahrlich einen erheblichen Mehrwert aufweisen, bilden die zum Zeitpunkt der Beweisvorlage bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweismittel.<sup>281</sup>

Eine Ermäßigung kommt nur in Betracht, wenn die vom Kronzeugen gelieferten Informationen als „Zeichen einer echten Zusammenarbeit“<sup>282</sup> angesehen werden kann. Das bedeutet, dass die Zusammenarbeit mit der Kommission über das Maß hinausgehen

<sup>277</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 26

<sup>278</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 26

<sup>279</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 25 erster Satz

<sup>280</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 25

<sup>281</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 24; *Schnackl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 197

<sup>282</sup> EuGH, 28.6.2005, verbundene Rechtssachen C-189/02P, C-202/02 P, C-205/02 P BIS C-208/02 P und C-213/02 P, Dansk Rørindustri u. a./Kommission, Rn 395

muss, zu dem das Unternehmen im Rahmen kartellrechtlicher Regelungen ohnehin angehalten wäre.<sup>283</sup>

In der Praxis spricht die Kommission Beweismitteln den „erheblichen Mehrwert“ öfters ab.<sup>284</sup>

#### 4.6.1.4 Geldbußenerlass und zivilrechtliche Folgen

Die Kommission verdeutlicht ausdrücklich, dass die Gewährung eines Geldbußenerlasses oder einer Geldbußenermäßigung keinen Einfluss auf zivilrechtliche Schadenersatzklagen hat, mit denen das Unternehmen aufgrund seiner Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV rechnen muss.<sup>285</sup>

Es besteht die Gefahr, dass sich die Entwicklung zur Steigerung zivilrechtlichen Schadenersatzklagen negativ auf den Erfolg der Kronzeugenregelung auswirkt, wenn sich Kronzeugen vermehrt mit zivilrechtlichen Sanktionen konfrontiert sehen. Da Kronzeugen jedoch für die Aufdeckung von Kartellen von immenser Bedeutung sind, wird versucht die Attraktivität der Kronzeugenprogramme aufrecht zu erhalten und Kronzeugen zur Zusammenarbeit zu bewegen.<sup>286</sup>

Die Kommission verdeutlicht in der Kronzeugenmitteilung, dass es nicht tolerierbar ist, kooperierende Unternehmen im Vergleich zu nicht kooperierenden Unternehmen in Bezug auf zivilrechtliche Schadenersatzklagen schlechter zu stellen. Eine solche ungewollte Schlechterstellung von Kronzeugen, wäre in Bezug auf das Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen öffentlichen Durchsetzung von Art 101 AEUV und somit auch in Bezug auf die anschließende oder parallele private Durchsetzung unerwünscht.<sup>287</sup>

#### 4.6.1.5 Berechtigte Erwartungen

Die Kommission erkennt in der Mitteilung ausdrücklich an, dass „die Mitteilung berechtigte Erwartungen begründet, auf die sich die Unternehmen, die der Kommission das Bestehen eines Kartells darlegen, berufen können“.<sup>288</sup>

---

<sup>283</sup> *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 275

<sup>284</sup> Vgl. *Dannecker/Biermann* in Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht<sup>5</sup>, Art 23 VO 1/2003 Rz 274

<sup>285</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 39

<sup>286</sup> Vergleiche hierzu 4.5.2.2 Offenlegung von Beweismitteln

<sup>287</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 6

<sup>288</sup> Kronzeugenmitteilung 2006, Rn 38

Die Relevanz dieser Bestimmung, liegt darin, dass sich Kronzeugen in einer etwaigen Anfechtungsklage gegen die Geldbußenentscheidung darauf berufen können, dass die Kommission die Kronzeugenregelung rechtsfehlerhaft angewandt hat. Demzufolge begrenzen die Kriterien der Kronzeugenmitteilung, das Ermessen der Kommission.<sup>289</sup>

## 5 Die Zusammenarbeit der europäischen und amerikanischen Wettbewerbsbehörden

Die zunehmende Globalisierung stellt die Wettbewerbsbehörden vor neue Schwierigkeiten. Unternehmen agieren international und demzufolge machen auch Kartellverstöße nicht an den eigenen Staatsgrenzen halt, sondern wirken sich vielmehr immer häufiger global, auf verschiedene Erdteile aus.<sup>290</sup>

Um die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbsrechts zu verbessern, hat die Kommission mit dem wichtigsten Handelspartner der USA, entsprechende Abkommen geschlossen.<sup>291</sup>

Hervorzuheben ist das im Jahre 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der Wettbewerbsgesetze<sup>292</sup>. Dieses Abkommen wurde im Jahre 1998 durch das Zusatzabkommen über die Anwendung der „Positive Comity“<sup>293</sup> ergänzt.

Das Übereinkommen über die Anwendung der Wettbewerbsgesetze verfolgt gemäß Art 1 Abs 1 das Ziel, die Kooperation und Koordination zu stärken und die Differenzen der Vertragsparteien bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zu minimieren.

Im Wesentlichen hält das Abkommen von 1991 vier Maßnahmen bereit um die Zusammenarbeit zu vertiefen:

---

<sup>289</sup> *Klose* in Hirsch/Montag/Säcker, MünchKommEu WettbR, Leniency Bekanntmachung Rz 73

<sup>290</sup> *Wiedemann*, Handbuch des Kartellrecht<sup>3</sup> (2016), 1.Kapitel. Einleitung § 5 Internationales Kartellrecht Rn 1

<sup>291</sup> *Wiedemann*, Handbuch des Kartellrecht<sup>3</sup> (2016), 1.Kapitel. Einleitung § 6 Das Verhältnis der EU-Wettbewerbsregeln zu anderen Rechtsordnungen, Rn 20; *Frenz*, Handbuch Europarecht Band 2<sup>2</sup>, § 2 Internationale Dimension des europäischen Wettbewerbsrechts, Rn 426-429

<sup>292</sup> Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze v. 23.9.1991, ABIEG (1995) Nr. L 95, S. 47

<sup>293</sup> Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der „Positive Comity“ – Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln v. 3./4 6. 1998, ABIEG (1998) Nr. L 173, S 28

- Mitteilung jener Fälle, welche von einer Wettbewerbsbehörde wahrgenommen werden und durch die vermutlich wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berührt sind (Art II)
- Austausch von Informationen zwischen den Vertragsparteien, einschließlich regelmäßiger Treffen mindestens zweimal jährlich (Art III)
- Kooperation und Koordination bei der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften durch gegenseitige Unterstützung bei konkreten Anwendungsfällen (Art IV)
- Kooperation im Zusammenhang mit wettbewerbswidrigem Verhalten im Territorium einer Vertragspartei, welches sich nachteilig auf die Interessen der anderen Vertragspartei auswirkt (Art V).<sup>294</sup>

Durch die erwähnten Abkommen kam es zu einer deutlichen Intensivierung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA. Während im ersten Jahr nach Unterzeichnung des Abkommens die Behörden nur in 17 Verfahren von der Zusammenarbeit nach dem Abkommen Gebrauch gemacht haben, stieg diese Zahl 10 Jahre später bereits auf 162 Verfahren an.<sup>295</sup> Besonders erfolgreich ist die Kooperation im Fusionsverfahren. Auch im Kartellverfahren kommt es jedoch häufig zu einer Abstimmung der Ermittlungsmaßnahmen.<sup>296</sup> Diese Zusammenarbeit resultiert etwa in einer Abstimmung der Untersuchungen zwischen den Kartellrechtsbehörden und in weiterer Folge in zeitgleichen Inspektionen der verdächtigten Unternehmen in den USA und in Europa bei Verdacht auf ein global agierendes Kartell.<sup>297</sup> Durch diese Koordination wird unterbunden, dass der Überraschungseffekt einer geplanten Untersuchung durch ein Auskunftsverlangen der anderen Wettbewerbsbehörde vereitelt wird.<sup>298</sup> Der für Wettbewerbsfragen zuständige Vizepräsident Joaquin Almunia hat anlässlich des zwanzig jährigen Bestehens des Abkommens zur weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit angemerkt *„Die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA in Wettbewerbsfragen ist wirklich vorbildlich und den Verbrauchern auf beiden Seiten des Atlantiks zugute gekommen. Wir werden diesen so wichtigen Dialog mit unseren amerikanischen Amtskollegen weiter verfolgen und vertiefen, damit wir die Regeln und Normen der an-*

<sup>294</sup> Vgl. auch *Friess*, Die internationale Zusammenarbeit der EU und der USA – Austausch von Informationen, FIW- Symposium Innsbruck, 15 Febr. 2002, S 1 und 2

<sup>295</sup> *Friess*, Die internationale Zusammenarbeit der EU und der USA – Austausch von Informationen, FIW- Symposium Innsbruck, 15 Febr. 2002, S 2

<sup>296</sup> *Friess*, Die internationale Zusammenarbeit der EU und der USA – Austausch von Informationen, FIW- Symposium Innsbruck, 15 Febr. 2002, S 2 und 5

<sup>297</sup> *Frenz*, Handbuch Europarecht Band 2<sup>2</sup>, § 2 Internationale Dimension des europäischen Wettbewerbsrechts, Rn 430; *Friess*, Die internationale Zusammenarbeit der EU und der USA – Austausch von Informationen, FIW- Symposium Innsbruck, 15 Febr. 2002, S 5

<sup>298</sup> *Friess*, Die internationale Zusammenarbeit der EU und der USA – Austausch von Informationen, FIW- Symposium Innsbruck, 15 Febr. 2002, S 5

deren Seite noch besser kennen und verstehen und auf diese Weise, wann immer möglich, Abweichungen verhindern können.“<sup>299</sup>

## 6 Wertender Vergleich

Das amerikanische Kartellrecht ist „*traditionell eine Inspirationsquelle europäischer Rechtsordnungen*“<sup>300</sup>. Im Folgenden Abschnitt werden die Unterschiede zwischen der europäischen und der amerikanischen Rechtsordnung aufgezeigt und untersucht, inwieweit durch Implementierung einzelner amerikanischer Vorschriften ein Effizienzgewinn für die europäische Kartellbekämpfung zu erwarten wäre.

Die Gegenüberstellung der amerikanischen mit der europäischen Kartellrechtsordnung wies im Bereich der Sanktionen erhebliche Unterschiede auf. Wie dargelegt richten sich die Sanktionen auf europäischer Ebene ausschließlich gegen Unternehmen. Individualpersonen werden durch unionsrechtliche Vorschriften nicht haftbar gemacht.<sup>301</sup> In den USA hingegen werden neben den Unternehmen auch natürliche Personen bei Verstößen gegen § 1 Sherman Act zur Verantwortung gezogen. Natürliche Personen werden bei Kartellrechtsverstößen mit Geldstrafen bis zu US \$ 1 Mio und bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafen sanktioniert.<sup>302</sup> Durch eine Ausdehnung der Sanktionen, auf europarechtlicher Ebene, neben Unternehmen auch auf natürliche Personen, könnte die Abschreckungswirkung meines Erachtens nach deutlich gesteigert werden. Freiheitsstrafen etwa werden von einem Teil der Lehre als „*effektivste dem Ziel der Prävention am besten zuträgliche Sanktionierungsmöglichkeit von natürlichen Personen im Kartellrecht*“<sup>303</sup> verstanden. Die starke Präventionswirkung von Freiheitsstrafen ergibt sich etwa aus dem Risiko des geschädigten geschäftlichen Rufes von Managern und der höchstpersönlichen Wirkung von dieser Sanktionsart.<sup>304</sup> Zudem kommt, dass sich natürlichen Personen ihres Kartellrechtsverstoßes häufig durchaus bewusst sind und diese daher große Mühen auf sich nehmen, das verbotene Verhalten zu verschleiern. In der Tat ist es schwer nachvollziehbar, dass andere Vermögensdelikte, die möglicherweise weit weniger finanziellen Schaden anrichten, auf Ebene der Mitgliedsstaaten strafrechtlich

---

<sup>299</sup> Kommission, Pressemitteilung, Wettbewerbspolitik: EU und USA blicken auf zwanzig Jahre erfolgreicher Zusammenarbeit zurück und wollen Kooperation weiter ausbauen, 14. Oktober 2011

<sup>300</sup> Becker, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen à l'américaine? in Möschel/Bien Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen (2010), 39

<sup>301</sup> siehe ausführlicher dazu 4.4 Kriminalisierung von Wettbewerbsverstößen

<sup>302</sup> siehe ausführlicher dazu 3.1 Grundlagen des US-Kartellrecht

<sup>303</sup> Konopatsch, Kartellsanktionierung (2015), 282

<sup>304</sup> Vgl. Konopatsch, Kartellsanktionierung (2015), 283 und 284, ausführlicher dazu unter 4.4 Kriminalisierung von Wettbewerbsverstößen

verfolgt werden, während Verstöße gegen das Kartellrecht lediglich mit Geldbußen gegen die beteiligten Unternehmen geahndet werden.<sup>305</sup> Verstärkte Kritik wird auch an der immensen Höhe der Geldbußen auf europäischer Ebene laut. So hat der ehemalige Präsident des EuG Vesterdorf etwa seine Bedenken mit den Worten geäußert, dass er „*persönlich Zweifel (habe), ob die Anhebung der Geldbußen noch die beabsichtigte Wirkung hat*“.<sup>306</sup>

Im Bereich des private enforcement hat die Untersuchung aufgezeigt, dass die private Rechtsdurchsetzung in den USA von grundlegender Bedeutung ist. Der Private soll als „private attorney general“ fungieren.<sup>307</sup> Begünstigt wird dieser Ansatz durch das Institut der treble damages, sowie durch verfahrensrechtliche Besonderheiten, wie etwa die Beweisermittlung durch pre-trial discovery, der class action und der Erfolgshonorare für Anwälte.<sup>308</sup> Dagegen spielte das private enforcement in Europa lange Zeit nur eine sehr untergeordnete Rolle. Die Kommission ist schon seit längerem bemüht das private enforcement auch in Europa zu stärken.<sup>309</sup> In Europa werden jedoch die Besonderheiten des amerikanischen Kartellschadenersatzrechtes teils heftig kritisiert. Die europäische Kommission umschrieb diese Missbilligung etwa mit den Worten, dass kartellrechtliche Schadenersatzklagen nicht zu den „*in anderen Rechtsordnungen empfundenen Exzessen*“ führen sollten.<sup>310</sup> Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss fordern „*Garantien, (...) dass das System nicht missbraucht wird, wie dies (...) insbesondere in den Vereinigten Staaten der Fall gewesen ist*“ und die Vermeidung der „*Gefahr missbräuchlicher Praktiken amerikanischer Prägung*“.<sup>311</sup> Nicht verwunderlich ist daher, dass dem europäischen Kartellschadenersatzrechtes Institute, wie die treble damages und die verfahrensrechtlichen Begünstigungen des US-amerikanischen Kartellrechts, fremd sind.

Ein Vergleich der Kronzeugenprogramme ergibt, dass die europäische Kronzeugenregelung stark an die amerikanische Leniency Policy angelehnt ist. Dennoch ergeben sich bei näher Betrachtung Unterschiede. Wünschenswert wäre meines Erachtens auch in

---

<sup>305</sup> Vgl. *Bontrup*, Das Kartellrecht novellieren: Strafrechtliche Konsequenzen für Kartelltäter!, Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 125 (3/2010), S 22

<sup>306</sup> *Schwarze/Bechtold/Bosch*, Rechtsstaatliche Defizite im Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaft Eine kritische Analyse der derzeitigen Praxis und Reformvorschläge, Gleiss Lutz Rechtsanwälte (Hrsg) (2008), 43

<sup>307</sup> *Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015), 148

<sup>308</sup> Siehe ausführlicher dazu unter 3.2.2 Private Rechtsdurchsetzung in den USA

<sup>309</sup> Siehe ausführlicher dazu unter 4.5 Zivilrechtliche Folgen

<sup>310</sup> *Becker*, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen à l'américaine? in Möschel/Bien Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadensersatzklagen (2010) 39

<sup>311</sup> *Becker*, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen à l'américaine? in Möschel/Bien Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadensersatzklagen (2010) 39

der europäischen Kronzeugenregelung ein Amnesty Plus Programm. Dabei wird dem Unternehmen – für den Ausgangsfall – eine erhebliche Bußgeldreduktion in Aussicht gestellt, wenn es weitere Kartellverstöße anzeigt, welche mit einer vollständigen Strafnachsicht belohnt werden. Diese ressourcenschonende Regelung würde zur weiteren Aufdeckung von Kartellen führen. Zu vervollständigen wäre diese Regelung mit dem Pendant zum Amnesty Plus Programm– dem sog. Penalty Plus Programm – durch welches Unternehmen mit einer Sanktionsverschärfung zu rechnen haben, wenn ihr Handeln dem Amnesty Plus Programm zuwiderläuft.<sup>312</sup>

---

<sup>312</sup> Siehe auch *Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009), 216 und 217

## 7 Abstract

Kartellabsprachen zwischen Unternehmen gehören zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsbeschränkungen. Unternehmen setzen Preise fest, begrenzen Produktionsmengen, teilen Märkte auf, ordnen Kunden oder Gebiete zu oder manipulieren das Angebotsverfahren. Dadurch entziehen sich Unternehmen auf künstliche Weise dem natürlichen Wettbewerbsdruck, der sie zu Innovationen bei der Produktentwicklung und zu effektiveren Produktionsverfahren anspornen sollte. Daraus resultieren für die betroffenen Marktteilnehmer, aber auch für die Volkswirtschaft als Ganzes, erhebliche Wohlfahrtsverluste, indem Preise steigen und die angebotene Auswahl in qualitativer und quantitativer Hinsicht verringert wird. Aufgrund der immensen Schäden, welche Kartelle anrichten, stellt die Kartellbekämpfung sowohl in Europa als auch in den USA ein Tätigkeitsschwerpunkt der Kartellbehörden dar. Kartellverstöße aufzudecken bereiten jedoch erhebliche Schwierigkeiten, da es in der Natur einer Kartellabsprache liegt, dass sie geheim getroffen werden. Um diese sogenannte „Mauer des Schweigens“<sup>313</sup> zu durchbrechen und entsprechende Anreize zum „Verrat aus den eigenen Reihen“ zu setzen, sah sich die Kartellabteilung des US-Justizministeriums im Jahre 1978 weltweit erstmals veranlasst, eine Kronzeugenregelung, die „Leniency Policy“, zu erlassen. Dabei wird Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen als Belohnung für ihre Kooperation die Straffreiheit bzw. eine Minderung der Strafe garantiert. Vom Erfolg der amerikanischen Kronzeugenregelung inspiriert, erließ im Jahre 1996 die Europäische Kommission ihre „Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen“ welche bis dato zweimal novelliert wurde. Voraussetzung für das Funktionieren der Kronzeugenprogramme sind hinreichend hohe Strafen, welche eine ausreichende abschreckende Wirkung hervorrufen und von den Unternehmen nicht bloß als eine Art Steuer oder Geschäftskosten betrachtet werden. Die europäische und die amerikanische Rechtsordnung gehen bei der Sanktionierung von Kartellen jedoch sehr unterschiedliche Wege. Während Kartellverstöße in Europa mit Geldbußen gegen die handelnden Unternehmen geahndet werden, nimmt das amerikanische Recht auch die handelnden Individualpersonen mit beträchtlichen Geld- und Freiheitsstrafen in Haftung.

---

<sup>313</sup> *Komm*, Pressemitteilung 13.2.2002, Neue Kronzeugenregelung für Insiderinformationen über Kartelle, IP/02/247

# Literaturverzeichnis

*Albrecht*, Die neue Kronzeugenmitteilung der Europäischen Kommission in Kartellsachen, WRP 2007,

*Balto*, Antitrust Enforcement in the Clinton Administration, Cornell Journal of Law and Public Policy (1999) abrufbar unter: <http://scholarship.law.cornell.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1261&context=cjlpp>

*Bischke/Brack*, Neuere Entwicklungen im Kartellrecht – Deutschland liefert erstmals Kartelltäter an die USA aus, NZG (2014)

*Bontrup*. Das Kartellrecht novellieren: Strafrechtliche Konsequenzen für Kartelltäter! in Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 125 (3/2010),

*Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der europäischen Union<sup>6</sup> (2015)

*Bundeskartellamt*, Diskussionspapier für die Sitzung des Arbeitskreises Kartellrecht am 26.9.2005 – Private Kartellrechtsdurchsetzung – Stand, Probleme, Perspektiven, abrufbar unter [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions\\_Hintergrundpapier/Bundeskartellamt%20-%20Private%20Kartellrechtsdurchsetzung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/Bundeskartellamt%20-%20Private%20Kartellrechtsdurchsetzung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

*Devers*, Plea and Charge Bargaining – Research Summary, Bureau of Justice Assistance U.S. Department of Justice, Jan 24 2011, abrufbar unter: <https://www.bja.gov/Publications/PleaBargainingResearchSummary.pdf>

*Frenz*, Handbuch Europarecht, Europäisches Kartellrecht<sup>2</sup>, Band 2 (2015)

*Friess*, Die internationale Zusammenarbeit der EU und der USA – Austausch von Informationen, FIW – Symposium Innsbruck, 15. Februar 2002 abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2002\\_007\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2002_007_de.pdf)

*Gatterer*, US – amerikanisches Kartellrecht und sein Anwendungsbereich bei Auslands-sachverhalten an Hand ausgewählter Beispiele (2006)

*Gugerbauer*, Kartellrecht Österreichs und der Europäischen Union (2013) abrufbar unter: [http://www.kartellrecht.at/Kartellrecht\\_Skriptum\\_2013.pdf](http://www.kartellrecht.at/Kartellrecht_Skriptum_2013.pdf)

*Griffin*, An inside look at a cartel at work: Common characteristics of International Cartels, Presented at the 48th Annual Spring Meeting (2000)

*Grützner/Jakob*, Compliance von A-Z<sup>2</sup> (2015)

*Hammond*, Cornerstones of an effective leniency program, Presented before the ICN Workshop on Leniency Programs in Sydney (2004), abrufbar unter <http://www.usdoj.gov/atr/public/speeches/206611.htm>

*Hammond*, The U.S. Model of Negotiated Plea Agreements: A Good Deal With Benefits For All (2006), abrufbar unter: <http://www.usdoj.gov/atr/public/speeches/219332.htm>

*Hammond/Barnett*, Frequently asked questions Regarding the Antitrust Division`s Leniency Program and Model Leniency Letters, Nov 19, 2008, abrufbar unter

<https://www.justice.gov/atr/file/810001/download>

*Hartung*, Die neue Mitteilung der Europäischen Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, Wirtschaftsrechtliche Blätter (2007)

*Haucap/Stühmeier*, Wie hoch sind durch Kartelle verursachte Schäden: Antworten aus Sicht der Wirtschaftstheorie, WuW (2008)

*Heinemann*, Die EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz, EUZ 17. Jahrgang Nr 2 (Februar 2015)

*Hetzel*, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht - Anwendung und Auslegung von Vorschriften über den Erlass oder die Ermäßigung von Geldbußen im Lichte elementarer Rechtsgrundsätze (2004)

*Hirsch/Montag/Säcker* (Hg), Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht<sup>2</sup> (Kartellrecht) Band 1 (2015)

*Immenga/Mestmäcker* (Hg), Wettbewerbsrecht – Kommentar zum Europäischen Kartellrecht<sup>5</sup> Band 1 (2012)

*Janssen/Husunu*, Kartellrecht - Deutschland liefert inhaftierten Kartellverbrecher an die USA aus, Luther Newsletter 3. Quartal 2014 abrufbar unter:

<http://www.luther-lawfirm.com/publikationen/newsletter/kartellrecht/kartellrecht-3-quartal-2014.html>

*Kommission*, Bericht über die Wettbewerbspolitik (2006), abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/publications/annual\\_report/2006/de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/publications/annual_report/2006/de.pdf)

*Kommission*, Grünbuch v. 19.12.2005 "Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU Wettbewerbsrechts, abrufbar unter

[http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004\\_2009/documents/com/com\\_com\(2005\)0672\\_/com\\_com\(2005\)0672\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/com/com_com(2005)0672_/com_com(2005)0672_de.pdf)

*Kommission*, Weißbuch v. 2.4.2008, Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts, abrufbar unter <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0165:FIN:DE:PDF>

*Kommission*, Wettbewerb Informationen für Verbraucher, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/consumers/contacts\\_de.html#1](http://ec.europa.eu/competition/consumers/contacts_de.html#1)

*Kommission*, Pressemitteilung vom 7.12.2006, Competition: revised Leniency Notice-frequently asked questions, MEMO/06/469

*Kommission*, Pressemitteilung vom 11.06.2013, Kartellrecht: Kommission schlägt Rechtsvorschriften vor, um den Opfern von Kartellrechtsverstößen Schadenersatzansprüche zu erleichtern, abrufbar unter [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-13-525\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-525_de.htm)

*Kommission*, Pressemitteilung vom 14.10.2011, Wettbewerbspolitik: EU und USA blicken auf zwanzig Jahre erfolgreicher Zusammenarbeit zurück und wollen Kooperation weiter ausbauen,

abrufbar unter: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-11-1194\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1194_de.htm)

*Komm*, Pressemitteilung v. 13.2.2002, Neue Kronzeugenregelung für Insiderinformationen über

Kartelle, IP/02/247

*Koenig/Schreiber*, Europäisches Wettbewerbsrecht (2010)

*Konopatsch*, Kartellsanktionierung (2015)

*Krenn*, Private Enforcement (2014)

*Langen/Bunte* (Hg), Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht<sup>12</sup>, Band 2 (2014)

*Mayer*, Ziele und Grenzen des Kartellverbots im Recht der EG und der USA (2005)

*Meister*, Kartellrechtliches Sanktionensystem und unternehmerischer Gestaltungsspielraum (2011)

*Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht<sup>3</sup> (2014)

*Möschel/Bien* (Hg), Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen? (2010)

*Novak*, Fix and tell, Forbes, 04.05.1998

*Öhlberger*, Ein verlockendes Angebot? – Die österreichische Kronzeugenregelung in einer vergleichenden Analyse, ÖBI 2006

*Pustlauk*, Wohlfahrtsverluste durch Kartelle und deren Kompensation durch Schadenersatzklagen, EWeRK Jahrgang 11/4/2011

*Schnakl*, Die Kronzeugenregelung im Kartellverfahren (2009)

*Schwarze/ Bechtold/ Bosch*, Rechtsstaatliche Defizite im Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaft - Eine kritische Analyse der derzeitigen Praxis und Reformvorschläge (2008)

*Schweitzer*, Schadenersatz im Europäischen Kartellrecht in Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht Vorträge und Berichte Nr. 212, Referate im Rahmen der Vortragsreihe „Rechtsfragen der Europäischen Integration“ Bonn 25.11.2013

*Spratling*, Making companies an offer they shouldn't refuse, The Antitrust Division's Corporate Leniency Policy – An Update, Presented at The Bar Association of the District of Columbia's 35th Annual Symposium on Associations and Antitrust (1999), abrufbar unter <http://www.usdoj.gov/atr/public/speeches/2247.htm>

*Stancke*, Das Risiko der Auslieferung wegen Kartellverstößen am Beispiel von US-Ersuchen – Kriminalisierung des Kartellrecht durch die Hintertür, CCZ (2014)

*Werden*, Sanctioning Cartel Activity: Let the punishment fit the crime, Forthcoming in the March 2009 issue of the European Competition Journal (2009) abrufbar unter:

<https://www.justice.gov/sites/default/files/atr/legacy/2009/01/09/240611.pdf>

*Wiedemann*, Handbuch des Kartellrechts<sup>3</sup>, (2016)

*Wieser*, Private Law Enforcement im Kartellrecht, Vergleichende Analyse der Rechtsgrundlagen in der EU, Deutschland und Österreich (2010)

WiR - Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hg), Wettbewerb und Recht, (2015)

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Geldstrafen in den USA .....	13
Abbildung 2: Freiheitsstrafen in den USA .....	15
Abbildung 3: Verurteilungen Unternehmen und natürliche Personen .....	29
Abbildung 4: Entwicklung der Geldbußen in Europa.....	42
Abbildung 5: Verhängte Geldbußen nach Höhe.....	43